



Band 1

GUV-X 99932

Sicherheitsförderung in Kindertageseinrichtungen für Kinder von drei bis sechs Jahren



**Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse**

Herausgeber:

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV)
Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK)
Ungererstraße 71
80805 München

Autorin:

Christl Bucher
Geschäftsbereich Prävention

Redaktion:

Sieglinde Ludwig, Ulrike Renner-Helfmann

Fachliche Beratung:

Dr. Erich Leidl, Klaus Ruhsam, Werner Zimnik, Dr. Elke Frenzel,
Dr. Robert Lang, Manfred Gentz, Wolfgang Zuchs

Gestaltung:

Layout: Bodendörfer|Kellow, Lübeck
Titel: Idee + Konzeption: Schwintowski|Communications, Berlin

Fotos:

Bayer. GUVV, Bodendörfer|Kellow, Fotolia, Istockphoto, photocase

Druck:

Komplan R. Biechteler GmbH, München

Sicherheitsförderung in Kindertageseinrichtungen für Kinder von drei bis sechs Jahren

Band 1

Vorwort	S. 4
Unfallgeschehen im Kindergarten und Folgerungen für die Sicherheitserziehung	S. 8
Unfallarten und Präventionsmaßnahmen	S. 12
1. Schutz vor Sturzunfällen	S. 14
1.1 Sturzunfälle im Außengelände.....	S. 15
1.2 Sturzunfälle in den Innenräumen.....	S. 17
2. Schutz vor Schnitt- und Stichverletzungen	S. 20
3. Schutz vor Quetsch- und Scherunfällen	S. 24
4. Schutz vor Augenverletzungen	S. 26
5. Schutz vor Verbrennungen und Verbrühungen	S. 28
5.1 Verbrennungen und Verbrühungen.....	S. 29
5.2 Verbrennungen beim Grillen und am Lagerfeuer	S. 30
6. Schutz vor Vergiftungen	S. 34
6.1 Vergiftungen durch Pflanzen.....	S. 35
6.2 Vergiftungen durch Haushaltschemikalien	S. 36
7. Schutz vor Ertrinken	S. 38
8. Schutz vor Ersticken	S. 40
8.1 Schutz vor Ersticken durch Fremdkörper in den Atemwegen	S. 41
8.2 Erstickungsgefahr durch Strangulieren mit Kordeln oder Seilen.....	S. 42
9. Schutz vor Stromunfällen	S. 44
10. Schutz vor Verletzungen durch Tiere	S. 48
10.1 Verletzungen durch Hunde.....	S. 49
10.2 Verletzungen durch Kleintiere.....	S. 49
10.3 Insektenstiche.....	S. 51
10.4 Zeckenstiche	S. 52
Literatur	S. 54



Band 2

Sicherheitsförderung in Kindertageseinrichtungen
für Kinder von drei bis sechs Jahren

Methodisch-didaktische Anregungen und Spiele
zur Prävention von Unfällen

Sehr geehrte Erzieherinnen und Erzieher,

in Deutschland werden jedes Jahr ca. zwei Millionen Kinder durch Unfälle verletzt und getötet. Die meisten dieser Unfälle (ca. 43 %) ereignen sich in Schulen und Kindertageseinrichtungen, weitere 40 % in Heim und Freizeit und ca. 17 % im Verkehr.

In den Kindertageseinrichtungen (Kitas) geschehen Unfälle, wie Sie im ersten Kapitel nachlesen können, hauptsächlich bei alltäglichen Tätigkeiten: Die Kinder stürzen beim Rennen, stoßen zusammen oder gegen ein Hindernis, sie fallen von Spielplatzgeräten herunter, klemmen sich Finger ein oder verletzen sich beim Umgang mit Schere, Messer oder Werkzeug. Verbrennungen, Vergiftungen und Stromunfälle kommen nur selten vor, haben aber meist schlimmere Folgen.

Zahlreiche Gesetze (z. B. Arbeitsschutzgesetz, Siebtes Buch Sozialgesetzbuch) und Vorschriften der Unfallversicherungsträger (z. B. Unfallverhütungsvorschriften und Regeln) gewährleisten den Unfall- und Gesundheitsschutz in Kitas. Danach sind auch in Kitas Sicherheitsbeauftragte zu bestellen, und Sie als Beschäftigte sind verpflichtet, sowohl für Ihre eigene Sicherheit als auch für die der Kinder zu sorgen. Bei Bau und Ausstattung von Kitas sind besondere Vorschriften zu beachten.

Um zu definieren, was unter Sicherheit für Kinder zu verstehen ist, schließen wir uns dem an, was im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung steht: „Die Sicherheit des Kindes ist Grundvoraussetzung für seine Bildung, Erziehung und Betreuung. Sie ist bei allen Aktivitäten zu jeder Zeit und in jeder Situation wichtig, aber zugleich nicht in einem umfassenden Sinne nötig. Eine völlig risikofreie Umgebung für Kinder kann es ohnehin nicht geben. Kalkulierbare Gefahrenstellen sind bewusst zuzulassen, sie stellen für Kinder ein Entwicklungspotenzial dar. Die Forderung nach größtmöglicher Sicherheit ist daher stets abzuwägen mit dem Bedürfnis der Kinder nach anregungsreicher Umgebung ... und ihrem Recht, selbstbestimmt aktiv zu sein. Die Verantwortung hierfür muss allen pädagogischen Fachkräften täglich bewusst und in ihrem Handeln verankert sein.“

Um Sie bei dieser verantwortungsvollen Aufgabe zu unterstützen, haben wir für Sie in dieser Broschüre die wichtigsten Informationen zusammengestellt, die für die Sicherheit der Kinder in Kitas von Bedeutung sind.

In zehn Kapiteln zu den verschiedenen Arten von Unfällen (siehe Inhaltsverzeichnis) können Sie nachlesen, welche Vorschriften eingehalten werden müssen, was Sie darüber hinaus tun können, um die Kinder vor Unfällen in der Einrichtung zu schützen und wie Sie sich bei einem Unfall richtig verhalten.

Wir empfehlen – je nach Bedarf – das eine oder andere Kapitel für Teambesprechungen einzuplanen, um Ihre bisherigen Präventionsmaßnahmen zu überprüfen bzw. zu erweitern und das Vorgehen im Falle eines solchen Unfalls festzulegen.

Jedes Kapitel ist in drei Teile gegliedert:

1. Hintergrundinformationen

Sie erhalten im ersten Teil Informationen über das Unfallgeschehen, über die Ursachen sowie über die Art und Schwere der möglichen Verletzungen und welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

2. Präventionsmaßnahmen

Im zweiten Teil wird detailliert auf Präventionsmaßnahmen zur Unfallverhütung eingegangen:

Welche sicherheitstechnischen Vorschriften gibt es für Bau und Ausstattung von Kitas?

Alle Vorschriften zu Bau und Ausstattung von Kitas sowie zur Anlage der Außenspielflächen und zu Spielplatzgeräten finden sich in der Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-V S 2) und in der dazugehörigen Regel „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-SR S 2).

Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der Träger Ihrer Einrichtung zuständig. Unterstützt wird er dabei durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und weitere von ihm beauftragte Personen, wie z. B. die Mitarbeiter der Bauhöfe.

Gleichwohl möchten wir Sie, die tagtäglich in der Einrichtung arbeiten, mit kurzen Ausführungen über diese Vorschriften informieren, damit Sie Gefährdungen besser und schneller erkennen und dem Träger melden können.

Wir nennen die Schutzziele aus der o. g. Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ (im Folgenden UVV Kitas) und erläutern exemplarisch mit einzelnen in der o. g. Regel „Kindertageseinrichtungen“ (im Folgenden Regel Kitas) vorgeschlagenen Maßnahmen, wie diese Schutzziele erreicht werden können. Demzufolge beziehen sich alle im Folgenden genannten Paragraphen auf die UVV Kitas bzw. auf die Regel Kitas.

Wenn Sie genauere Informationen wünschen, können Sie beim Träger, bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einer Aufsichtsperson aus unserem Haus nachfragen oder in der Regel und in unseren weiteren in der Literatur aufgeführten Informationsschriften nachlesen.



Welche organisatorischen Maßnahmen müssen und können durchgeführt werden, um Unfälle zu verhüten?

Für einen sicheren Betrieb sind die Leitung der Einrichtung und für den Bereich der jeweiligen Gruppe auch alle Erzieherinnen und Erzieher verantwortlich. Wir geben Ihnen Hinweise dafür, wie Sie den Tagesablauf in Ihrer Einrichtung oder einzelne Aktivitäten und Projekte – neben der vorschriftsmäßigen Beaufsichtigung der Kinder – noch sicherer gestalten können.



Welche pädagogischen Maßnahmen dienen der Sicherheit der Kinder?

Im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan wird es als ein wichtiges Erziehungsziel gesehen, den Kindern ein Gefahrenbewusstsein zu vermitteln, das sie – je nach Alter – in die Lage versetzt, Gefahren zu erkennen und richtig damit umzugehen. Darüber hinaus sollen die Kinder ein Grundverständnis dafür erlangen, dass bestimmte Handlungen mit Konsequenzen für die Gesundheit verbunden sein können. Damit wird der Sicherheitserziehung neben den baulich-technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherheit der Kinder ein bedeutender Stellenwert eingeräumt.

Schon Kindern kann die Ursache eines Unfalls als natürliche Konsequenz ihres (Fehl-)Verhaltens in einer bestimmten Situation klargemacht werden, z. B. wenn sie sich selbst beim Schließen einer Schublade den Finger eingeklemmt haben.

In Bezug auf die Sicherheit ist es unerlässlich, strikte Verbote auszusprechen und durchzusetzen, wo Gefahr im Verzug ist. Von den Kindern kann Gehorsam verlangt werden, auch wenn sie die Notwendigkeit dieser Maßnahme noch nicht ganz verstehen können. Dabei ist es wichtig, die Kinder wissen zu lassen, dass es sich bei einer „Strafe“ um eine notwendige Maßnahme zum eigenen Schutz und zur Sicherheit der anderen Kinder handelt. Das ist z. B. der Fall, wenn ein Kind kurzzeitig aus der Werkgruppe ausgeschlossen wird, weil es die Regeln für den Umgang mit dem Werkzeug nicht eingehalten hat. Wenn das einem Kind als logische Konsequenz aus seinem Fehlverhalten erklärt wird, kann es diese Maßnahme akzeptieren und das Angebot nutzen, wieder mitmachen zu dürfen, wenn es sich an die vereinbarten Regeln hält.

Mit all diesen Maßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass jedes Kind einmal eine schmerzliche Erfahrung macht, wenn es sich z. B. mit einem Messer schneidet oder vom Klettergerüst stürzt. Solche Erfahrungen tragen – trotz der unangenehmen Folgen – dazu bei, einen sicheren Umgang in ähnlichen Situationen zu erlernen.

Aufgabe der pädagogischen Arbeit muss es neben der gezielten Schulung des Gefahrenbewusstseins sein, die Kinder dazu zu erziehen, sich auf ihre jeweilige Tätigkeit zu konzentrieren sowie beim Spielen auf andere zu achten und sie nicht zu stören. Auch die Förderung des Selbstbewusstseins und die Erziehung zu Ehrlichkeit, Toleranz und Rücksichtnahme sowie zum Mut, nein sagen zu können, sind von großer Bedeutung für die Sicherheit der Kinder.

Weil die Sicherheitserziehung so wichtig ist und die pädagogische Arbeit mit den Kindern den Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit als Erzieherin und Erzieher ausmacht, möchten wir Sie auch darin unterstützen.



Wir haben für Sie – ganz konkret für die Praxis – im Band 2 „Methodisch-didaktische Anregungen und Spiele zur Prävention von Unfällen“ zusammengestellt. Dabei geht es darum, den Kindern – soweit das entwicklungsbedingt schon möglich ist – Gefahren zu verdeutlichen. Das gelingt am besten, wenn die Kinder den Umgang mit gefährlichen Situationen im geschützten Raum real üben können. Damit Sie die entsprechenden Anregungen und Spiele leicht finden können, wird unter dem Punkt „Pädagogische Maßnahmen“ immer auf die dazugehörigen Stellen im Band 2 verwiesen.

3. Richtiges Verhalten in der Unfallsituation

Die Frage, was nach einem Unfall zu tun ist, lässt sich nicht generell beantworten, denn das hängt immer vom Einzelfall ab, von der Art und Schwere der Verletzung und von den Umständen vor Ort.

Allgemein kann Folgendes gesagt werden:

- Hat sich ein Kind eine geringfügige Verletzung zugezogen wie z. B. eine Schürfwunde oder eine leichte Prellung, so genügt in der Regel eine Erste-Hilfe-Maßnahme vor Ort, z. B. das Versorgen der Wunde mit einem Pflaster oder das Kühlen der Prellung.
- Wenn ein Kind schwer verletzt ist und eine sofortige medizinische Versorgung notwendig ist, z. B. bei Atemstillstand und Herz-Kreislauf-Versagen, müssen neben der sofortigen Verständigung der Rettungsleitstelle unverzüglich die aus dem Erste-Hilfe-Kurs bekannten lebensrettenden Sofortmaßnahmen (Beatmung und Herz-Lungen-Wiederbelebung) durchgeführt werden.
Den Rettungsdienst werden Sie auch bei schweren Verletzungen wie z. B. starken Blutungen, Schock, großflächigen Verbrennungen und Verbrühungen oder bei Ersticken Gefahr rufen.
- Bei Verletzungen, bei denen eine Erste-Hilfe-Maßnahme nicht ausreicht, ein Einsatz des Rettungsdienstes aber nicht zwingend erforderlich ist, muss nach der Erstversorgung des verletzten Kindes im Einzelfall entschieden werden, wie das Kind zu einem Arzt oder ins Krankenhaus gebracht wird.
Das ist abhängig von der Art und Schwere der Verletzung. Während z. B. bei Verdacht auf Gehirnerschütterung oder bei einem Beinbruch ein Liegendtransport ins Krankenhaus erforderlich ist, kann z. B. ein Kind mit einer Schnittwunde am Finger auch in einem PKW mit Kinderrückhaltesystem oder mit dem Taxi zum Arzt oder ins Krankenhaus transportiert werden.
Es empfiehlt sich, mit den Eltern und mit dem Träger im Vorfeld abzuklären, welches Vorgehen für Ihre Einrichtung in so einem Fall in Frage kommt.

Im Rahmen dieser Broschüre können nur Anhaltspunkte zu den in der jeweiligen Unfallsituation durchzuführenden Erste-Hilfe-Maßnahmen gegeben werden. Das ersetzt nicht einen Erste-Hilfe-Kurs, sondern setzt vielmehr Kenntnisse und praktische Fertigkeiten in Erster Hilfe voraus.

So werden nicht alle aus dem Erste-Hilfe-Kurs bekannten Maßnahmen der Rettungskette aufgezählt und es wird vorausgesetzt, dass Sie z. B. wissen, wie man einen Verband anlegt, und lebensrettende Sofortmaßnahmen durchführen können.

Unabhängig von der Erstversorgung und dem evtl. notwendigen Absetzen des Notrufs wird für den Umgang mit einem verletzten Kind Folgendes empfohlen:

- Trösten Sie das Kind und beruhigen Sie es.
- Sorgen Sie dafür, dass sich eine Erzieherin nur um das verletzte Kind kümmert, während eine andere alle anderen Kinder beaufsichtigt.
- Auch wenn die Verletzung bedrohlich aussieht, sollten Sie selbst auf keinen Fall in Panik geraten, denn Ihre Panik könnte sich auf das Kind übertragen und seinen Zustand verschlimmern.

Die Eltern des verletzten Kindes müssen in jedem Fall informiert werden; wir empfehlen Ihnen, klare Vereinbarungen zu treffen, wie das im Einzelfall zu handhaben ist.

Jede Erste-Hilfe-Maßnahme muss – wenn im Anschluss keine ärztliche Behandlung erfolgt – im Verbandbuch eingetragen werden; wenn ein Arzt aufgesucht wird, muss eine Unfallanzeige erstellt und an den Unfallversicherungsträger gesandt werden.

Genauere Informationen dazu, wie die Einrichtung mit Meldeeinrichtungen und Erste-Hilfe-Material ausgestattet sein muss, welche Ausbildung in Erster Hilfe für die Erzieherinnen und Erzieher vorgeschrieben ist, wie der Verletzentransport zu handhaben ist und wie der Unfall dokumentiert werden muss, finden Sie in unserer Broschüre „Erste Hilfe in der Kindertageseinrichtung“ (siehe Literatur).

Für Kinder ist es wichtig zu wissen, dass sie bei einem Unfall schnell Hilfe holen müssen, auch wenn der Unfall durch verbotenes Handeln verursacht wurde.
Anregungen und Spiele dafür, wie Sie mit Kindern den Notruf und einfache Erste-Hilfe-Maßnahmen üben können, finden Sie in Band 2, Seite 103 bis 118.



Wir wünschen Ihnen
viel Erfolg in der Unfallprävention
und gemeinsam mit den Kindern
viel Freude bei unseren Spielvorschlägen.

Ihr Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband und Ihre Bayerische Landesunfallkasse

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die Berufsbezeichnung „Erzieherin“ verwendet. Selbstverständlich ist damit das gesamte, sowohl männliche als auch weibliche, pädagogische Personal angesprochen.



Unfallgeschehen im Kindergarten und Folgerungen für die Sicherheitserziehung

aus „Sicherheit fördern im Kindergarten“ (GUV-SI 8045)
von Dr. Torsten Kunz

Im Folgenden möchten wir zeigen, wo und unter welchen Bedingungen sich die meisten Unfälle in Kindergärten ereignen.

Entsprechend der Statistik des Bundesverbandes der Unfallkassen verteilen sich die Unfallschwerpunkte im Kindergartenbereich wie folgt:

- 39 % Außengelände des Kindergartens
- 35 % Gruppenräume des Kindergartens
- 13 % sonstige Räume des Kindergartens (Flure, Eingangshallen, Waschräume, Toiletten)
- 6 % beim Sport in Bewegungs-/Mehrzweckräumen bzw. Sporthallen
- 4 % Wegeunfälle
- 3 % auf Ausflügen, Wanderungen etc.

Betrachtet man typische Kindergartenunfälle (Kunz 1986; Lange 2003) genauer, so ist Folgendes zu erkennen:

- Drei- und sechsjährige Kinder sind häufiger an Unfällen beteiligt als Vier- und Fünfjährige. Für die Erzieherinnen in den Einrichtungen heißt das, dass Kinder in den kritischen Phasen „Eintritt in den Kindergarten“ und „Übertritt in die Schule“ einer besonderen Betreuung bedürfen.

- Noch deutlichere Unterschiede als zwischen den Altersgruppen gibt es zwischen den Geschlechtern: Jungen sind etwa doppelt so häufig an Unfällen beteiligt wie Mädchen; bei Unfällen mit schweren Folgen gibt es hingegen keine geschlechtsspezifischen Unterschiede.

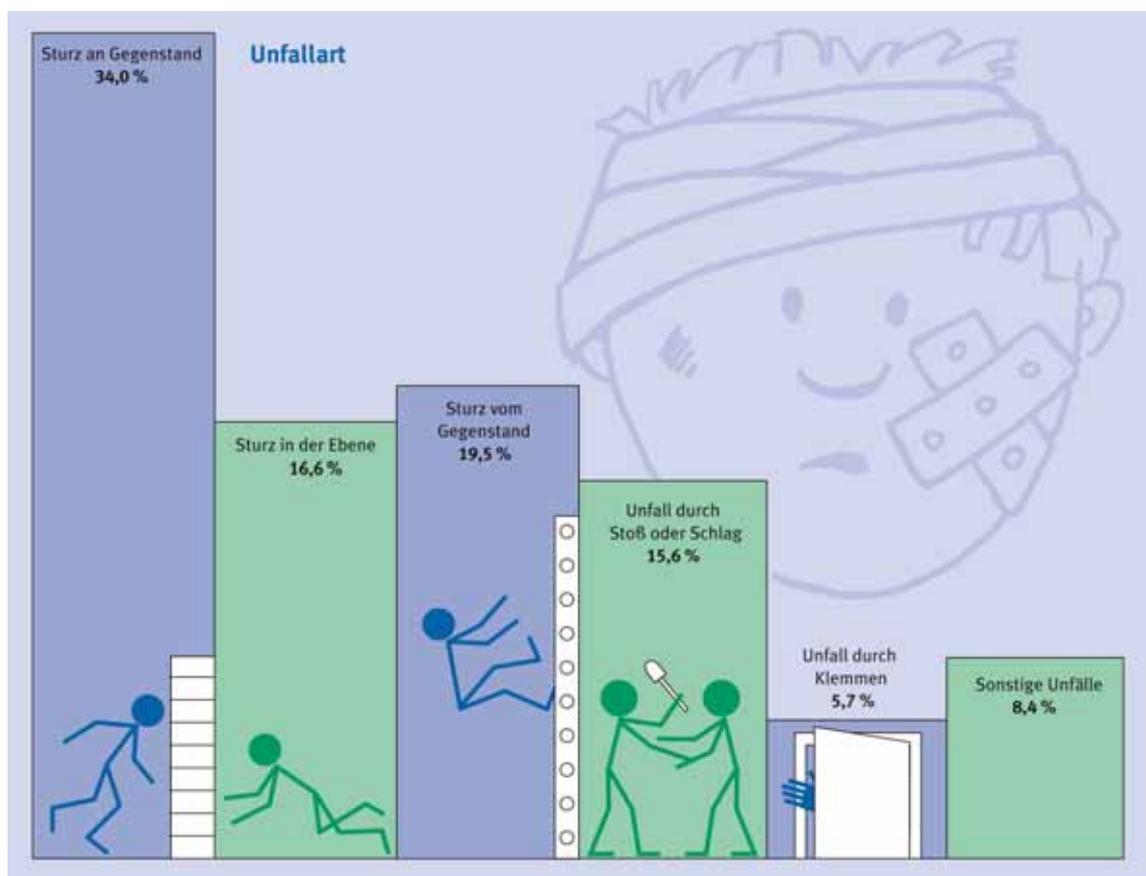
- Am auffälligsten ist die Verteilung der Unfälle über den Tag. Am frühen Vormittag ereignen sich relativ wenig Unfälle. Ab 10.30 Uhr beginnen die Unfallzahlen stark anzusteigen und erreichen zwischen 11.30 und 12.00 Uhr ihren Tageshöhepunkt. Nach einem Rückgang in den frühen Nachmittagsstunden ist zwischen 15.00 und 16.30 Uhr ein zweiter, flacherer „Unfallgipfel“ zu erkennen. Der starke Anstieg der Unfallzahlen vor 12.00 Uhr geht ausschließlich auf Unfälle im Kindergarten-Außengelände zurück. Dies wird durch einen Blick in den typischen Kindergarten-Tagesablauf erklärt: Nach relativ ruhigem Spiel in der Gruppe und nach einem Frühstück halten sich am späten Vormittag die meisten Kinder auf dem Spielplatz und dem übrigen Außengelände der Einrichtung auf. Ein Teil der Kinder wird dann um 12.00 Uhr abgeholt.



Drei Faktoren sind dabei für die in der Grafik dargestellte Verteilung der Unfälle von besonderer Bedeutung:

- Der Spielplatz ist auf Grund des sehr dynamischen Spiels ein Ort im Kindergarten mit hohem Unfallrisiko. Dies gilt umso mehr, wenn man die im Vergleich zum Kindergarten-Gebäude geringere durchschnittliche Aufenthaltsdauer berücksichtigt.
- Durch das eher ruhigere Spiel in der Gruppe hat sich bei den Kindern viel Bewegungsdrang „aufgestaut“, der sich dann in der Phase des Spiels auf dem Außengelände am späten Vormittag entlädt. Eine kurze Phase angeleiteter Bewegung vor dem freien Spiel auf dem Außengelände könnte hier Abhilfe schaffen.

- In der Abholphase sind neben der „normalen“ Betreuung der Gruppe häufig Zusatzarbeiten wie Essensvorbereitungen oder Elterngespräche notwendig. Die Aufsicht kann in dieser Zeit nicht im gewohnten Umfang aufrechterhalten werden. Zeiten geringerer Betreuung kommen auch aus anderen Gründen vor. Ziel der Sicherheitserziehung muss es daher sein, die Kinder in die Lage zu versetzen, sicheres Verhalten auch ohne permanenten Anstoß von außen zu zeigen.

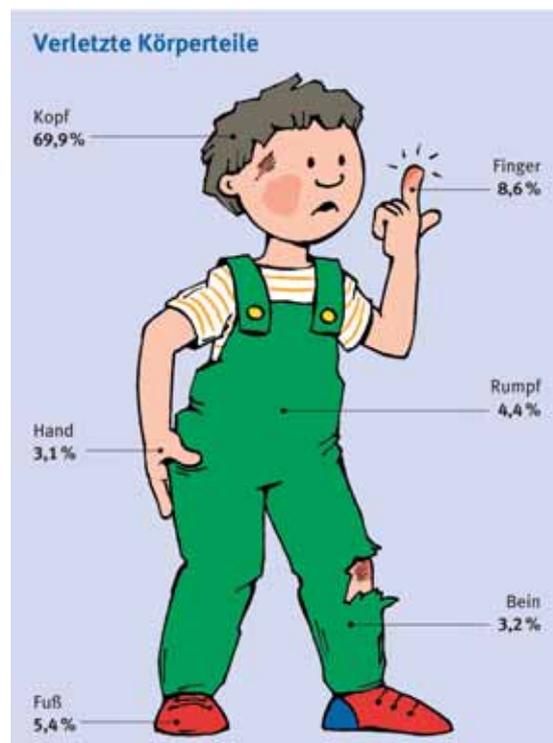
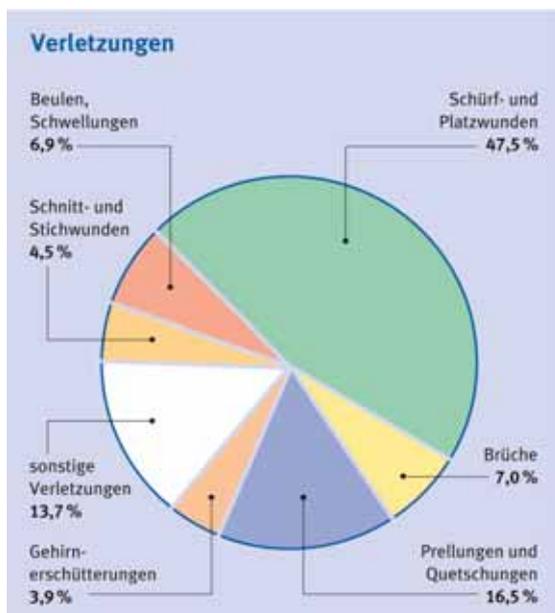


Der typische Kindergartenunfall ist ein Sturzunfall (ca. 70 %), der meist zu Verletzungen im Kopfbereich führt. Diese Unfälle lassen sich zwar zum Teil durch technische Maßnahmen wie die Beseitigung von Stolperstellen oder die Abpolsterung von Ecken vermeiden. Wichtiger ist aber, die Kinder in die Lage zu versetzen, langfristig in einer weitgehend nicht „abgepolsterten“ Welt mit Risikosituationen zurechtzukommen.

Der gezielte Aufbau sicheren Bewegungsverhaltens ist hierbei ebenso wichtig wie die Förderung des Gefahrenbewusstseins der Kinder. Gerade die Fertigkeiten, sich bei Stürzen abzufangen, beim Laufen anderen Kindern auszuweichen oder (etwa beim Zufallen einer Tür) schnell zu reagieren, sind besonders wichtig, denn durch sie lassen sich die Ursachen der meisten Unfälle beseitigen. Diese motorischen Fertigkeiten lassen sich im Rahmen des Kindergartens sehr gut spielerisch fördern.

Bei Unfällen durch Elektrizität, Feuer, Hitze und Gifte ist neben technischen und organisatorischen Maßnahmen eine Verdeutlichung der Gefahren für die Kinder wichtig. Unfälle mit diesen Ursachen sind in Kindergärten zwar äußerst selten (unter 3 %), sie stellen aber die größten Gefahren für Leib und Leben dar. Außerdem kommen diese Gefahren auch außerhalb des Kindergartens im Alltagsleben (z. B. im Elternhaus) so häufig vor, dass eine effektive Sicherheitserziehung unbedingt auf sie eingehen sollte.

Gleiches gilt für die Gefahren des Straßenverkehrs. Zwar machen Wegeunfälle nur einen geringen Teil der Kindergartenunfälle aus, sie führen aber häufiger zu schweren Folgen. Die Fähigkeit, sich sicher im Straßenverkehr zu bewegen, wird auch im Freizeitbereich häufig benötigt, sodass die Verkehrserziehung als ein wichtiges Teilgebiet der Sicherheitserziehung anzusehen ist.





Unfallarten und Präventionsmaßnahmen

1. Sturzunfälle
2. Schnitt- und Stichverletzungen
3. Quetsch- und Scherunfälle
4. Augenverletzungen
5. Verbrennungen und Verbrühungen
6. Vergiftungen
7. Ertrinken
8. Ersticken
9. Stromunfälle
10. Verletzungen durch Tiere





Schutz vor Sturzunfällen

Stürze machen ca. 70 % aller Unfälle in Kitas aus. Etwa die Hälfte davon sind Stürze gegen ein Hindernis gefolgt von Stürzen aus der Höhe, z.B. von einer Treppe oder von einer Schaukel, und Stürzen in der Ebene, bedingt durch Stolpern oder Ausrutschen.

In den meisten Fällen ziehen sich die Kinder beim Stürzen nur leichtere Verletzungen wie blaue Flecken, Prellungen, Schürf- und Platzwunden sowie Verstauchungen und Verrenkungen zu, aber auch Brüche und schwere Kopfverletzungen kommen vor.

Die Ursachen für die häufigen Sturzunfälle mit mehr oder weniger schweren Verletzungen sind in zwei Bereichen zu suchen:

- Einmal im ausgeprägten Bewegungsdrang der Kinder: Sie möchten alles erkunden, überall dabei sein, alles schnell und am liebsten auf einmal machen. Dabei kommt es – gerade bei jüngeren Kindern – oft zu unkoordinierten Bewegungen, sodass sie stolpern, ausrutschen oder umknicken.
- Zum anderen wird bei Einschulungsuntersuchungen immer wieder festgestellt, dass viele Kinder (40 %) erhebliche Defizite in der Wahrnehmungs-, Koordinations- und Reaktionsfähigkeit aufweisen.

Neben einer sicherheitsgerechten Gestaltung der Kita und notwendigen organisatorischen Maßnahmen zum sicheren Ablauf des Kitabetriebes ist daher die psychomotorische Förderung der Kinder von größter Bedeutung. Gerade im Alter von drei bis sechs Jahren entwickeln sich die Bewegungssicherheit und die Risikokompetenz sehr stark, aber nur, wenn sie regelmäßig gefördert werden. Eine Steigerung der Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit senkt nachweislich die Häufigkeit von Sturzunfällen.

1.1 Sturzunfälle im Außengelände

Wo am meisten getobt wird, ist das Unfallrisiko besonders hoch: im Außengelände.

Neben Zusammenstößen beim Laufen, Quetschungen an Wippen und Schaukeln und Augenverletzungen durch Sand, Steine oder Stöcke sind Stürze die weitaus häufigsten Unfälle.

Bei diesem Unfallgeschehen ist Folgendes zu beobachten:

- Bei anspruchsvollen (sportlichen) Aktivitäten ereignen sich kaum schlimme Unfälle, weil sich die Kinder dabei erfahrungsgemäß gut konzentrieren.
- Häufiger geschehen Unfälle in ganz alltäglichen Situationen, einmal aufgrund mangelnder Bewegungssicherheit und zum anderen, weil die Kinder unaufmerksam sind oder Sicherheitsvorkehrungen bewusst oder unbewusst außer Acht lassen.
- Unfallträchtige Spielplatzgeräte sind Rutschen, Schaukeln und Klettergeräte sowie Kletterbäume.
- Dank des hohen Standards der Gerätesicherheit sind nur ca. 20 % aller Unfälle an Geräten auf rein technische Mängel zurückzuführen (z. B. Fehlen eines stoßdämpfenden Bodens). In der Konsequenz heißt das, dass schwerwiegende Risiken (z. B. Stürze aus großer Höhe oder gegen scharfe, spitze Hindernisse) ausgeschlossen werden müssen. Gleichwohl sollten den Kindern herausfordernde Bewegungsmöglichkeiten angeboten werden, damit sie ihre Bewegungssicherheit trainieren können.

Aufgabe der pädagogischen Arbeit muss es sein, die Kinder gezielt an Gefahren heranzuführen, damit sie lernen, Gefahrenquellen zu erkennen und richtig damit umzugehen. Außerdem ist es für die Unfallverhütung von großer Bedeutung, Kinder dazu zu erziehen, sich auf ihre jeweilige Tätigkeit zu konzentrieren, auf andere zu achten und sie nicht zu stören oder gar zu schubsen.

Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Sturzunfällen im Außengelände

Sicherheitstechnische Vorschriften

Um Sturzunfälle im Außengelände zu verhindern oder ihre Folgen zu mindern, geben die UVV Kitas und die Regel Kitas Folgendes an:

- Aufenthaltsbereiche, die mehr als 1,00 m über einer anderen Fläche liegen, müssen durch mindestens 1,00 m hohe Umwehrungen gesichert sein.
- Alle zum Spielen ausgewiesenen Außenflächen

müssen so gestaltet sein, dass Gefährdungen für Kinder verhindert oder zumindest vermindert werden (vgl. § 26 Abs. 1).

Davon kann ausgegangen werden, wenn die in der Regel Kitas aufgeführten Hinweise und Empfehlungen zu Spielflächen und Spielplatzgeräten eingehalten werden (siehe auch Broschüren „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“ und „Naturnahe Spielräume“).

- Die Bodenbeläge im Außenbereich müssen – auch bei Nässe – rutschhemmend und so beschaffen sein, dass Verletzungen bei Stürzen möglichst vermieden werden (vgl. § 26 Abs. 2). Beispiele für geeignete und nicht geeignete Bodenbeläge finden sich in der Regel Kitas.
- Einfriedungen dürfen nicht zum Hochklettern verleiten und nicht mit spitzen, scharfkantigen oder hervorspringenden Teilen versehen sein (vgl. § 27 Abs. 4).
- Spielplatzgeräte müssen sicher gestaltet, aufgestellt, geprüft und gewartet sein (vgl. § 28 Abs. 1). Das ist der Fall, wenn die entsprechenden DIN-Normen (Auflistung siehe Regel Kitas) und die Aussagen in den o. g. Broschüren beachtet werden.
- Der Boden im Fallbereich von Spielplatzgeräten und anderen Klettergelegenheiten muss so ausgeführt sein, dass Verletzungen verhindert oder mindestens vermindert werden (vgl. § 28 Abs. 2). Die genauen Hinweise finden sich in den in der Regel Kitas aufgeführten DIN-Normen und in der Broschüre „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“.

Organisatorische Maßnahmen

Der Leitung und dem Personal der Kita obliegt es, für einen sicheren Ablauf des Kitabetriebes zu sorgen. Dazu gehören neben der konsequenten Beaufsichtigung der Kinder u. a.:

- Tägliche Sichtkontrollen der Außenflächen und Spielplatzgeräte im Hinblick auf Sauberkeit und Beschädigungen an Geräten und Einfriedungen
- Regelungen für die Benutzung der Außenflächen und der Spielplatzgeräte (z. B. witterungsbedingt ganze oder teilweise Sperrung der Außenflächen, Sperrung eines defekten Spielplatzgerätes, Markierung der Kletterhöhe am Kletterbaum)
- Information der Eltern über „geeignete“ Kleidung, z. B. festes Schuhwerk, keine Kordeln und Schlüsselanhänger (siehe Literatur: Faltblatt „Gefahren durch Kordeln“)

Wenn alle sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt sind und durch organisatorische Maßnahmen die Voraussetzungen für einen sicheren Ablauf geschaffen sind, können die Kinder zu einem sicher-

heitsbewussten Verhalten beim Spielen im Freien erzogen werden, ohne dass ihr Bewegungsraum und ihre Bewegungsfreude erheblich eingeschränkt werden müssen.

Pädagogische Maßnahmen

→ Das Gefahrenbewusstsein der Kinder kann durch gezieltes Eingehen auf Gefahrenstellen und Unfallursachen gefördert werden.

Bei einem zusammen mit den Kindern durchgeführten „Sicherheitscheck“ können sie selbst Gefahren wie z. B. Stolperstellen durch Bodenunebenheiten, Türschwellen oder herumliegendes Spielzeug erkennen. Die so entdeckten Gefahrenstellen können eine Zeit lang farbig markiert oder durch Hinweiszeichen (Fähnchen, Schilder) gekennzeichnet werden.

Wenn die Kinder auf diese Weise sensibilisiert sind für Gefahrenstellen, können sie aktiv in die Prävention von Unfällen einbezogen werden, indem sie entdeckte Gefahren, z. B. auch Beschädigungen an Spielplatzgeräten oder Scherben im Sandkasten, sofort der Erzieherin melden oder andere Kinder davor warnen, z. B. auf der von der Sonne erhitzten Rutsche aus Edelstahl zu rutschen oder – im Waldkindergarten – auf einen morschen Ast zu klettern. Gleichzeitig lernen die älteren Kinder dabei, auch Verantwortung für andere zu übernehmen.

Nach einem Sturz empfiehlt es sich, gemeinsam zu besprechen, wie es dazu kam, einmal, um allen die Unfallursache bewusst zu machen, und zum anderen, um diese Unfallursache wenn möglich zu beseitigen (z. B. herumliegendes Spielzeug) und durch richtiges Verhalten (z. B. Spielsachen immer wegräumen) zu vermeiden. Am konkreten Beispiel kann das einzelne Kind auch erkennen, dass es einen Unfall selbst verursacht hat, und lernen, die Schuld nicht gleich auf andere zu schieben.

→ Zur Förderung des Sicherheitsbewusstseins der Kinder gehören auch Hinweise auf Gefahren eines Spielplatzgerätes und das Erarbeiten von Benutzungsregeln:

- Den Kindern muss klar sein, dass eine schwingende Schaukel sehr gefährlich werden kann und deshalb entsprechende Regeln eingehalten werden müssen, z. B. dass die Kinder seitlich warten müssen und nicht in den Schaukelbereich hineinlaufen dürfen. Das kann mittels einer Pappfigur demonstriert und durch eine Ampel, die bei „Betrieb“ der Schaukel auf Rot steht, verdeutlicht werden.

- Regeln für das Benutzen der Rutsche können u. a. sein:
 - nicht drängeln, Sicherheitsabstand einhalten
 - nur vorwärts rutschen
 - nicht auf dem Bauch rutschen
 - nicht von unten hochklettern
- Am Kletterbaum darf nur bis zur markierten Höhe geklettert werden. Beim Klettern darf man sich nicht ablenken lassen und muss immer sicheren Halt suchen. Für Kinder, die einer speziellen Förderung bedürfen, empfiehlt es sich, gezielte Kletterübungen am Klettergerüst anzubieten, womit sie nicht nur ihre motorischen Fertigkeiten, sondern auch ihren Mut steigern und Selbstvertrauen aufbauen können.

→ Die beste und umfassendste Möglichkeit, Sturzunfälle aufgrund mangelnder Wahrnehmungs-, Koordinations- und Reaktionsfähigkeit zu reduzieren, ist eine intensive Bewegungsförderung.

Das kann durch Bewegungsspiele allgemeiner Art und auch durch angeleitete Spiele erfolgen, wie es in Band 2, Seite 5 bis 26 vorgeschlagen wird.

Weitere Wahrnehmungs- und Bewegungsspiele finden Sie in unseren Broschüren „Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen“ und „Sicherheit fördern im Kindergarten“ (siehe Literatur).

- Die Kinder müssen Gelegenheit haben, ihre eigenen Fähigkeiten kennenzulernen und sicheres und riskantes Verhalten sowie mögliche Konsequenzen einschätzen zu können. Das ist Voraussetzung dafür, dass sich Kinder auf ihr eigenes Sicherheitsempfinden verlassen können und sich zu nichts drängen lassen. Dabei üben sie eigenverantwortliches Handeln und den Mut, nein zu sagen. Alle Kinder lernen dabei, andere Kinder nicht auszulachen und nicht zu kritisieren. Dieses Wissen und das Wissen um Risiken und die eigenen Fähigkeiten soll Kinder davon abhalten, sich unfreiwillig oder übermütig in Gefahr zu begeben.
- Aufgabe der Erzieherinnen ist es, die Kinder genau zu beobachten und im Einzelfall zu entscheiden, in einer bestimmten Situation Hilfestellung zu geben oder das Kind – sofern keine akute Gefahr besteht – Erfahrungen sammeln zu lassen.

Richtiges Verhalten in der Unfallsituation

siehe unter Punkt 1.2

2

5-26



1.2 Sturzunfälle in den Innenräumen

In der Einrichtung geschehen die meisten Sturzunfälle durch Ausrutschen und Stolpern, aber auch durch Rängeleien und Stürze gegen Heizkörper, Tischkanten und Schränke. Seltener kommen schwerere Stürze von Stühlen, Treppen oder Hochebenen vor.

Während im Säuglings- und Kleinkindalter bei Stürzen aus der Höhe (vom Wickeltisch, vom Hochstuhl) häufig Schädel-Hirn-Traumata auftreten, sind es im späteren Alter, wenn sich Kinder geschickter abfangen können, hauptsächlich Verletzungen der Extremitäten.

Verhindert werden können solche Unfälle nach der Beseitigung baulich-technischer Gefahrenstellen in erster Linie durch die Schulung des Gefahrenbewusstseins und die Förderung der sensomotorischen Fähigkeiten der Kinder.

Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Sturzunfällen in den Innenräumen

Sicherheitstechnische Vorschriften

Die UVV Kitas und die Regel Kitas treffen folgende Aussagen, damit Sturzunfälle in den Innenräumen möglichst vermieden werden:

- Bodenbeläge müssen rutschhemmend sein (vgl. § 8 Abs. 1).
- Im Eingangsbereich muss z. B. durch rutschsichere, großflächige Schuhabstreifmatten dafür gesorgt werden, dass die rutschhemmenden Eigenschaften des Bodenbelags erhalten bleiben (vgl. § 8 Abs. 3).
- Stolperstellen z. B. durch Fußmatten, Türpuffer oder lose liegende Leitungen sind zu vermeiden ebenso wie Einzelstufen, die – wenn nicht vermeidbar – deutlich kenntlich zu machen sind (vgl. § 8 Abs. 2).
- Aufenthaltsbereiche, die mehr als 1,00 m über einer anderen Fläche liegen, müssen z. B. durch mindestens 1,00 m hohe Sicherungen (Geländer, Brüstungen) gesichert sein (vgl. § 11). Das gilt auch für erhöhte Spielebenen (vgl. § 25).
- Treppen und Rampen müssen so beschaffen sein, dass sie von Kindern sicher benutzt werden können; die Treppenstufen müssen gut erkennbar und dürfen nicht scharfkantig sein; an beiden Seiten von Treppen sind für alle Kinder gut erreichbare Handläufe anzubringen (vgl. § 12).
- Für Krippenkinder sind zusätzlich die entsprechenden Aussagen in § 23 der UVV Kitas zu beachten.
- Für Räume und Ausstattung zur Bewegungserziehung gelten die Bestimmungen in § 24 der UVV Kitas.
- Bestimmungen für erhöhte Spielebenen im Innenbereich finden sich in § 25 der UVV Kitas.



Darüber hinaus müssen die Innenräume so gestaltet sein, dass Verletzungsgefahren bei Stürzen möglichst gering gehalten werden:

- Wände und Stützen dürfen keine scharfen Kanten und keine spitzigrauen Oberflächen haben (vgl. § 9).
- Verglasungen müssen aus Sicherheitsglas bestehen oder ausreichend abgeschirmt sein (vgl. § 10).
- Griffe und Hebel an Türen müssen abgerundet und so angebracht sein, dass sie Kinder nicht gefährden (vgl. § 13 Abs. 5).
- Einrichtungsgegenstände dürfen keine scharfen Kanten oder Ecken, keine rauen Oberflächen und keine hervorstehenden Teile haben (vgl. § 14 Abs. 2).

Organisatorische Maßnahmen

- In bestimmten Bereichen muss die baulich-technische Sicherheit regelmäßig kontrolliert werden.
Beispiele:
 - Sind Böden und Teppiche rutschfest (Nässe, Sand) und frei von Stolperstellen (herumliegendes Spielzeug, umgeknickte Teppichkanten)?
 - Werden auch neue Einrichtungsgegenstände (Regale, Spielgeräte) gegen Umstürzen gesichert?
 - Ist das Abstürzen aus Fenstern, über Geländer, von erhöhten Spielebenen usw. ausgeschlossen (keine Hilfsmittel zum Hochklettern)?
- Eine gut organisierte Beaufsichtigung der Kinder gehört mit zu den Voraussetzungen für einen sicheren Kitabetrieb.
- Ein wesentlicher Faktor für die Sicherheit ist die sichere Gestaltung der Tagesabläufe (Bring- und Holzeiten, Ruhezeiten, Essenszeiten, Freispiel).
- Außerdem sollten Sie darauf achten, dass die Kinder – besonders beim Turnen – so gekleidet sind, dass sie nicht ausrutschen und nicht hängen bleiben können.

Pädagogische Maßnahmen

Im Wesentlichen handelt es sich um dieselben Maßnahmen wie bei Sturzunfällen im Freien, bezogen auf Gefahrenstellen und Verhaltensregeln in den Innenräumen.

- Bei der Schulung des Gefahrenbewusstseins und der Erarbeitung von Verhaltensregeln ist es wichtig, die Kinder möglichst selbst zu Erkenntnissen gelangen zu lassen. Wenn sie die dahinterstehenden Prinzipien durch selbständiges Erproben erfahren und erkennen können, werden sie die Regeln als sinnvoll und nicht als „Verbote“ erachten und bereit sein, sich daran zu halten. Vorschläge dazu finden Sie in Band 2, Seite 27 bis 42.
- Für die Verhütung von aggressionsbedingten Unfällen (Stoßen, Schubsen, Schlagen) spielt die Sozialerziehung eine große Rolle. Toleranz, Ehrlichkeit, Mut, Eigen- und Mitverantwortung sind wichtige Erziehungsziele auch in Bezug auf die Unfallverhütung.



Richtiges Verhalten in der Unfallsituation¹

- In den meisten Fällen genügt es nach glimpflich abgegangenen Stürzen, die Prellung zu kühlen oder bei einer kleinen Wunde ein Pflaster oder einen Verband anzulegen, um das Eindringen von Schmutz und Krankheitserregern zu verhindern.
Platzwunden müssen von einem Arzt versorgt werden, ebenso wie Verstauchungen, Verrenkungen oder Knochenbrüche.
- Bei Stürzen aus der Höhe, z. B. von der Schaukel oder vom Fahrrad, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Kind auf den Kopf gefallen ist, sollte das Kind – auch wenn der Sturz zunächst harmlos erscheint – genau beobachtet werden: Müdigkeit, mangelnde Reaktion, Übelkeit, Kopfschmerzen und vor allem Erinnerungslücken deuten auf eine Gehirnerschütterung hin. In diesem Fall muss ein Arzt hinzugezogen werden.
- Bei Störungen der lebenswichtigen Funktionen Bewusstsein, Atmung oder Kreislauf müssen Sie die entsprechenden Sofortmaßnahmen (Seitenlagerung, Atemspende und Herz-Lungen-Wiederbelebung) durchführen und sofort einen Notruf veranlassen.

¹ Bitte beachten Sie dazu die Ausführungen im Vorwort Seite 4-7.



Schutz vor Schnitt- und Stichverletzungen

Schnittverletzungen kommen bei Kindern relativ häufig vor. Meist handelt es sich um oberflächliche Wunden, die sich Kinder beim Schneiden zuziehen oder wenn sie einen scharfkantigen Gegenstand, z. B. eine Glasscherbe, anfassen. Folgeschwere Verletzungen ereignen sich bei Glasbruch oder an Maschinen, wie z. B. an der Papierschneidemaschine.

Auch hier gilt es, sicherheitstechnische Vorkehrungen zu treffen, um schwere Unfälle zu verhindern. Von großer Bedeutung ist aber die Sicherheitserziehung, d. h. Kinder auf die Gefahren, die von scharfen, spitzen Gegenständen ausgehen, aufmerksam zu machen und ihnen die Möglichkeit zu geben, unter Aufsicht und unter Anleitung den Umgang mit Schere, Messer und Werkzeugen zu erlernen und zu üben.

Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schnitt- und Stichverletzungen

Sicherheitstechnische Vorschriften

Um schwere Verletzungen bei Glasbruch zu vermeiden, müssen Verglasungen in Kitas besondere Anforderungen erfüllen

- Die Regel Kitas gibt zu § 10 der UVV Kitas an, dass bis zu einer Höhe von 2,00 m Sicherheitsglas zu verwenden oder eine ausreichende Abschirmung anzubringen ist, z. B. durch Fensterbrüstungen im Innern oder durch Anpflanzungen im Außenbereich (vgl. § 10 Abs. 1).
- Außerdem müssen Verglasungen für Kinder leicht und deutlich erkennbar sein (vgl. § 10 Abs. 2). Das kann z. B. durch farbige Aufkleber oder Querriegel in Augenhöhe erreicht werden.

Um Unfällen mit Scheren, Messern oder Werkzeug vorzubeugen, regelt die UVV Kitas Folgendes:

- Spielzeug und Bastelmaterial müssen so gestaltet und ausgewählt sein, dass es Kinder nicht gefährdet (vgl. § 14 Abs. 4).
- Werkzeug, das nur unter Aufsicht benutzt werden darf, muss gegen unbefugten Zugriff durch Kinder gesichert sein (vgl. § 20 Abs. 2).

Organisatorische Maßnahmen

Beim Einsatz von Scheren, Messern und Werkzeugen sollte Folgendes beachtet werden:

- Messer und Scheren müssen immer in einwandfreiem Zustand sein und in geeigneten Behältnissen und nur unter Aufsicht zugänglich aufbewahrt werden.
- Einen abgeschlossenen Werkraum einzurichten wird wohl nur in den seltensten Fällen möglich sein; eine Werkecke ist vollkommen ausreichend. In diesem Fall muss aber gewährleistet sein, dass Kinder nicht unbefugt auf das Werkzeug zugreifen können. Außerdem muss die Möglichkeit gegeben sein, dass die Erzieherinnen Schraubstöcke auf einem stabilen, standfesten Tisch in Kinderhöhe befestigen können. Auch eine Ablagemöglichkeit für Material und angefangene Werkstücke ist erforderlich.
- Bei der Anschaffung des Werkzeugs soll auf eine kindgerechte Ausführung geachtet werden, z. B. Hämmer nur 100 bis max. 200 g schwer, kleine Beißzangen (130 mm), Raspeln (200 mm) und Handbohrer (3 - 10 mm).
- Alle eingesetzten Werkzeuge müssen regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit überprüft werden (feste Griffe, geschärftes Sägeblatt).

- Für das Arbeiten in der Werkecke sollten feste Zeiten eingeplant und Gruppen von max. vier bis sechs Kindern (je nach Anzahl der Arbeitsplätze) gebildet werden.
- Es wird dringend empfohlen, Harthölzer nicht zu verwenden, weil der insbesondere beim Schleifen von Buchen- und Eichenholz entstehende Staub Gesundheitsschäden verursachen kann.
- Kinder dürfen auf keinen Fall mit kraftbetriebenen Maschinen arbeiten. Auch Papierschneidemaschinen und Hebelblechscheren sind für Kinder nicht geeignet und dürfen nicht von ihnen benutzt werden.

Pädagogische Maßnahmen

Neben der Schulung des Gefahrenbewusstseins ist es wichtig, die Feinmotorik, die Auge-Hand-Koordination und die Konzentrationsfähigkeit allgemein zu fördern und den sicheren Umgang mit Messer, Schere und Werkzeug gezielt zu üben.

- Besprechen Sie mit den Kindern und zeigen Sie ihnen, an welchen Gegenständen man sich verletzen kann:
 - scharfe Messer, Scheren und Werkzeuge,
 - scharfkantige Gegenstände wie Glasscherben, Ränder von Konservendosen, Nägel an alten Brettern,
 - Glasscherben.
- Für den Gebrauch von Messern, Scheren und besonders von Werkzeug ist eine sorgfältige Einführung in die sichere Handhabung erforderlich. Dabei ist darauf zu achten, dass
 - Scheren und Messer beim Transportieren immer am Griff und mit der Spitze nach unten gehalten und Scheren nur im geschlossenen Zustand getragen werden,
 - Schneidebewegungen immer vom Körper weg und parallel zur haltenden Hand ausgeführt werden,
 - Messer und Scheren nicht in die Hosentasche gesteckt werden dürfen,
 - mit Messer oder Schere in der Hand nicht herumgelaufen, getobt oder geklettert werden darf,
 - Messer und Scheren nach dem Gebrauch immer weggeräumt werden müssen.
- Generell gilt, dass mit Werkzeugen besonders aufmerksam gearbeitet werden muss und andere damit Arbeitende nicht gestört werden dürfen.
- Für das Arbeiten in der „Werkstatt“ müssen feste Regeln vereinbart werden:
 - Es ist nur während der „Werkzeit“ oder unter Aufsicht der Erzieherin erlaubt, Werkzeug aus dem Schrank herauszunehmen.
 - Mit dem Werkzeug wird nur auf der Werkbank gearbeitet.
 - Das Werkstück wird beim Sägen, Raspeln oder

Bohren immer in den Schraubstock eingespannt („eiserne Hand“).

- Nicht gebrauchtes Werkzeug wird auf der Werkbank abgelegt; während einer Pause und am Schluss wird das Werkzeug in den Schrank zurückgelegt.
- Das Werkzeug wird immer von Griff zu Griff weitergegeben.
- Werkzeuge werden nur dazu verwendet, wozu sie bestimmt sind.

Kinder, die sich nicht an diese Regeln halten und dadurch sich und andere gefährden, müssen vorübergehend vom Arbeiten mit Werkzeugen ausgeschlossen werden. Dabei ist es wichtig, dass sie diese Maßnahme nicht als Strafe, sondern als logische Konsequenz aus ihrem Verhalten verstehen. Sie bekommen die Chance wieder mitzumachen, wenn sie die Regeln einhalten.

2

43-54

Methodisch-didaktische Anregungen und Spiele zur Prävention von Schnitt- und Stichverletzungen finden Sie in Band 2, Seite 43 bis 54.



Richtiges Verhalten in der Unfallsituation¹

Wenn ein Kind eine Schnittwunde hat, ist es besonders wichtig, es erst einmal zu beruhigen und zu trösten. Schnittwunden sehen meist gefährlich aus, weil sie stark bluten. Die meisten Blutungen werden jedoch nach kurzer Zeit von selbst schwächer oder hören ganz auf, wenn der verletzte Körperteil hochgelagert wird. Oft verliert die Verletzung schon ihren Schreck und ihren Schmerz, wenn die Wunde versorgt ist.

- Oberflächliche Wunden sollten möglichst schnell mit einem Pflaster oder einem Verband versorgt werden, damit es zu keiner Infektion durch Schmutz oder Krankheitserreger kommen kann.
- Desinfektionsmittel dürfen von Erste-Hilfe-Leistenden nicht angewendet werden, da sie Schmerzen verursachen können und von manchen Kindern nicht vertragen werden. Außerdem können sie das Wundbild verändern und damit die spätere ärztliche Diagnose und Behandlung erschweren.
- Wenn sich Fremdkörper, z. B. Glassplitter, in der Wunde befinden, muss das Kind zu einem Arzt gebracht werden, denn beim Entfernen vor Ort könnten dem Kind zusätzliche Verletzungen zugefügt und stärkere Blutungen verursacht werden. Das gilt auch, wenn bei einer Stichwunde der Gegenstand oder ein Stück davon in der Wunde steckt.
- Bei starken Blutungen muss der verletzte Körperteil, sofern möglich, hochgehalten, sofort ein Druckverband angelegt und der Rettungsdienst verständigt werden.



¹ Bitte beachten Sie dazu die Ausführungen im Vorwort Seite 4-7.



Schutz vor Quetsch- und Scherunfällen

Quetschungen kommen in Kitas relativ häufig vor. In der Regel handelt es sich dabei um leichtere Verletzungen wie blaue Flecken, Abschürfungen oder kleine Platzwunden. In schlimmeren Fällen sind es Knochenbrüche an Händen oder Füßen, die mit schwerwiegenden Folgen einhergehen können, sowie Abtrennungen von Fingerteilen.

Quetsch- und Scherstellen können vielfach vorhanden sein, z. B. an Türen, Fenstern, Schubläden, Klappmöbeln und an beweglichen Spielplatzgeräten. Auch Öffnungen, in denen man hängen bleiben kann, wie z. B. Lücken im Boden oder zwischen Sitzflächen, stellen ein Risiko dar.

Unfälle ereignen sich auch immer wieder beim Schließen von Türen und Schubläden, wenn der Griff nicht benutzt wird oder wenn mehrere Kinder beteiligt sind.

Außerdem kann es zu Quetschungen kommen beim Bauen und Stapeln mit schweren harten Gegenständen, beim Eindrehen von Schaukeln, beim Spielen mit harten Bällen und durch versehentliches Treten auf Hände oder Füße.

Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Quetsch- und Scherstellen

Sicherheitstechnische Vorschriften

Um Quetsch- und Scherunfälle zu vermeiden, geben die UVV Kitas und die Regel Kitas Folgendes an:

- Scherstellen an Nebenschließkanten von Türen sind zu vermeiden (vgl. § 13 Abs. 3). Das kann z. B. durch entsprechende Türkonstruktionen, Schutzprofile oder Schutzrollen erreicht werden.
- Insbesondere an Türen von Sanitärkabinen dürfen sich keine Quetsch- und Scherstellen befinden (vgl. § 19 Abs. 2).
- Für Krippenkinder sind zusätzlich die entsprechenden Aussagen in § 23 Abs. 2 zu beachten.
- Bewegliche Teile von Ausstattungsgegenständen und Spielzeug sind so zu gestalten, dass keine Gefährdung durch Scherstellen entsteht (vgl. § 14 Abs. 3). Das gilt auch für Spielplatzgeräte (vgl. § 28).

Pädagogische Maßnahmen

- Ziel der pädagogischen Maßnahmen muss es zunächst sein, die Kinder auf diese Gefahren aufmerksam zu machen. Das kann ganz konkret geschehen, wie es z. B. in dem Vorschlag in Band 2, Seite 59 „Klemmstellen bekleben“ beschrieben ist.
- Des Weiteren ist es wichtig, mit den Kindern folgendes Verhalten zu üben:
 - Türen und Schubläden nur am Griff schließen,
 - beim Schließen von Türen und Schubläden immer auch auf andere Kinder achten,
 - mit den Händen nicht an die Schließkanten fassen,
 - Schaukeln nicht eindrehen und Finger nicht in die Kettenöffnungen stecken,
 - an Schaukeln und Wippen Abstand zu den Gelenken halten,
 - aufpassen, dass man niemandem auf die Hände oder auf die Füße tritt.
- Wenn ein Kind sich selbst einen Finger in einer Schublade eingeklemmt hat, kann es daraus lernen, dass das eine Konsequenz aus seinem vorausgegangenen Fehlverhalten ist. Das muss dem Kind allerdings erst bewusst gemacht werden.

Methodisch-didaktische Anregungen und Spiele zur Prävention von Quetschunfällen finden Sie in Band 2, Seite 55 bis 62.

2

59

2

55-62



Richtiges Verhalten in der Unfallsituation¹

Was im Falle eines Quetsch- oder Scherunfalls zu tun ist, hängt von der Art der Verletzung ab:

- Handelt es sich nur um einen „blauen Fleck“, sollte die Stelle mit einem Kühlkissen, mit kaltem Wasser oder einer kalten Kompresse etwa zehn Minuten lang gekühlt werden.
- Bei einer Abschürfung oder einer Platzwunde muss ein entsprechender Verband angelegt werden. Wenn nötig, muss das Kind zum Arzt gebracht werden.
- Wenn z. B. ein Teil eines Fingers abgetrennt wurde, muss ein Notruf veranlasst werden. Bei einer starken Blutung muss der Arm sofort hochgehalten und abgedrückt werden. Das Amputat muss in steriles Material, z. B. eine Kompresse oder in ein möglichst sauberes Tuch eingewickelt und in einen Plastikbeutel eingepackt werden. Um das Amputat gekühlt ins Krankenhaus transportieren zu können, soll dieses in einen zweiten Beutel mit einem Eiswürfel-Wasser-Gemisch gelegt werden.

¹ Bitte beachten Sie dazu die Ausführungen im Vorwort Seite 4-7.



Schutz vor Augenverletzungen

Augenverletzungen kommen nur selten vor, können aber schwerwiegende Folgen haben. Zu harmlosen Verletzungen kommt es, wenn Sand, Staub, eine Fliege oder Ähnliches ins Auge gelangt ist, dann schmerzt und tränt das Auge. Kleine, harte und spitze Gegenstände wie auch Verätzungen können zu Verletzungen der Hornhaut oder des Augapfels und damit zum Erblinden führen.

Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Augenverletzungen

Sicherheitstechnische Vorschriften

Die UVV Kitas und die Regel Kitas geben für verschiedene Bereiche Maßnahmen vor, um Augenverletzungen durch hervorstehende Teile vorzubeugen:

- Griffe, Hebel und Schösser an Fenstern und Türen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Gefährdungen für Kinder verhindert werden, z. B. indem Griffe und Hebel abgerundet sind oder Hebel für Oberlichtflügel zurückversetzt in Fenster-nischen angeordnet sind (vgl. § 13).
- Ausstattungen sind so auszubilden oder zu sichern, dass Verletzungsgefahren durch vorstehende Teile vermieden werden, d. h. z. B., dass Garderobenhaken evtl. durch geeignete Abschirmungen gesichert werden müssen (vgl. § 14 Abs. 2).
- Auf dem Außengelände dürfen sich in Aufenthaltsbereichen der Kinder keine Pflanzen befinden, von denen besondere Verletzungsgefahren ausgehen, wie z. B. Sträucher mit langen und spitzen Dornen wie der Feuerdorn. In Kopf- und Augenhöhe vorstehende Ast- und Zweigenden, die im Spiel- und Laufbereich der Kinder liegen, sind regelmäßig, bündig oder in Verzweigungen, zurückzuschneiden (vgl. § 29).
- Einfriedungen müssen so gestaltet sein, dass sie keine Gefährdungen für Kinder darstellen. Das ist der Fall, wenn keine spitzen, scharfkantigen oder hervorspringenden Teile angebracht sind (vgl. § 27 Abs. 4).



Organisatorische Maßnahmen

Es versteht sich von selbst,

- dass spitze, scharfe Gegenstände wie Messer, Scheren und Nadeln nicht frei herumliegen dürfen,
- dass Haushaltschemikalien wie Insektensprays oder Reinigungsmittel für Kinder nicht erreichbar aufbewahrt werden müssen und
- dass bei sportlicher Betätigung nur Sportbrillen getragen werden.

Pädagogische Maßnahmen

Die Kinder sollen altersgemäß schon frühzeitig lernen, wie sie sich durch entsprechendes Verhalten vor Augenverletzungen schützen können.

- Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass sich die Kinder der Bedeutung der Augen bewusst sind. Das kann z. B. mit dem Spiel „Ohne Sicht geht manches nicht“ vermittelt werden, das Sie in Band 2, Seite 65 finden.
- Auch jüngeren Kindern kann klargemacht werden, dass kleine, harte und spitze Gegenstände für das Auge gefährlich werden können. Deshalb darf damit nicht auf Augenhöhe hantiert oder geworfen werden (siehe Band 2, Seite 69 „Damit nichts ins Auge geht“).
- So vorbereitet, werden die Kinder angehalten, beim Spielen immer folgende Regeln einzuhalten:
 - nicht mit Gegenständen nach anderen werfen,
 - beim Spiel mit Stöcken den Stock seitlich vom Körper tragen und die Stockspitze nach unten halten,
 - mit Stöcken nicht klettern,
 - Schneebälle nicht zu fest und ohne Eisbrocken oder Steine formen.
- Machen Sie die Kinder auch auf folgende Gefahren für die Augen aufmerksam:
 - Beim Durchqueren von Büschen die Augen schützen, indem man die Zweige zur Seite schiebt und auch dem Nachfolgenden nicht ins Gesicht schnellen lässt.
 - Beim Benutzen von Sprayflaschen die Sprayöffnung immer vom Gesicht wegrehen; nur unterhalb der Augenhöhe sprühen.
 - Am Kopiergerät nicht direkt ins Licht schauen.
- Wenn nötig, sollten die Kinder wiederholt an den richtigen Umgang mit Scheren, Messern und Werkzeug erinnert werden.

2

65

2

69

Richtiges Verhalten in der Unfallsituation¹

- Häufig ist es so, dass ein kleiner Fremdkörper im Auge, z. B. ein Insekt oder ein Staubkorn, durch den natürlichen Selbstreinigungsreflex des Auges herausgespült wird. Wenn das nicht der Fall ist und bei allen anderen Verletzungen des Auges z. B. durch einen Ast oder durch einen Schlag, sollte ein Augenarzt aufgesucht werden, da der Laie das Ausmaß einer Schädigung nicht feststellen kann. Decken Sie das verletzte Auge vorsichtig mit einer Kompresse ab und legen Sie einen Verband über beide Augen an. Das ist notwendig, damit das verletzte Auge ruhig gestellt wird.
- Im Fall einer Verätzung mit einer Chemikalie muss ein Notruf veranlasst und das Auge sofort ausgiebig mit Wasser gespült werden. Um das unverletzte Auge zu schützen, drehen Sie den Kopf des Kindes zur Außenseite des betroffenen Auges und spülen das Auge von innen nach außen, also von der Nase weg, mit Wasser.

¹ Bitte beachten Sie dazu die Ausführungen im Vorwort Seite 4-7.



Schutz vor Verbrennungen und Verbrühungen

Verbrennungen und Verbrühungen zählen zu den folgenreichsten und schmerzhaftesten Verletzungen, die einem Menschen zustoßen können. In Deutschland verbrennen sich ca. 3.000 Kinder pro Jahr so schwer, dass sie lebenslang Narben davon tragen. Verbrennungen und Verbrühungen sind die zweithäufigste Unfallart bei tödlichen Unfällen und die Unfallart mit der längsten Aufenthaltsdauer im Krankenhaus.

Besonders gefährdet sind Kinder in dem Alter, wo sie unbeaufsichtigt schon fast überall hinkommen, sich der Gefahren aber noch nicht bewusst sind bzw. aus Neugierde trotzdem Verbotenes tun.

Verbrennungen werden durch heiße Gegenstände (Herdplatte, Bügeleisen, Lampen) oder durch offenes Feuer (Kerzen, Grill-, Lagerfeuer) verursacht, Verbrühungen durch heiße Flüssigkeiten (kochendes Wasser, heißer Tee). Bei einem Kleinkind z. B. kann eine Tasse 52 °C heißes Wasser bis zu 30 % der Haut verbrühen.

Abhängig von der Intensität der Hitzeeinwirkung treten bei einer Verbrennung – neben möglichen psychischen Belastungen – folgende Symptome auf:

- schmerzhafte Hautrötung (Verbrennung 1. Grades), die nach wenigen Tagen abklingt,
- Blasenbildung (Verbrennung 2. Grades) mit akuter Infektionsgefahr, wenn die Blase aufreißt,
- grau-weißlich bis schwarz verfärbtes Gewebe (Verbrennung 3. Grades) mit starker Narbenbildung.

Bei großflächigen Brandwunden verliert der Körper Gewebeflüssigkeit und Mineralstoffe. Das kann bei Kleinkindern schon bei einer Verbrühung eines Armes oder des Gesichtes zu einem Schock führen. Weil die Haut lebenswichtige Funktionen erfüllt, kann bereits ein Hautverlust von 20 % zum Tod führen.

Bei der Prävention von Unfällen mit einem so hohen Gefahrenpotenzial geht es vor allem darum, die Gefahrenquellen zu beseitigen bzw. entsprechend abzuschirmen.

Doch Gefahren dieser Art wie z. B. die Gefahr des Zündelns lassen sich nicht ganz aus der Welt schaffen.

Deshalb – und gerade weil Feuer eine Faszination auf Kinder ausübt – ist es wichtig, dass schon Kindergartenkinder mit den Gefahren des Feuers vertraut gemacht werden.

Im Folgenden finden Sie Informationen zum Schutz vor Verbrennungen durch offenes Feuer oder heiße Gegenstände und zum Schutz vor Verbrühungen sowie zu Vorsichtsmaßnahmen beim Grillen und beim Lagerfeuer.

Nicht eingegangen wird hier auf die vorschriftsmäßigen Brandschutzeinrichtungen und auf Evakuierungsmaßnahmen bei einem Brand in der Einrichtung.

5.1 Verbrennungen und Verbrühungen

„Mit Feuer spielen ist verboten“ – das wissen Kinder von klein auf schon, auch dass es gefährlich ist, hat man ihnen gesagt. Das schützt aber nicht davor, dass Kinder nicht doch heimlich zündeln. Nicht immer kommt es dabei zu Bränden, aber wenn, dann reichen die Folgen von kleinen Brandwunden über Rauchvergiftungen bis hin zu Bränden mit Todesopfern und mit hohem Sachschaden. Hier gilt es in besonderem Maße, Vorkehrungen zu treffen, um solche Unfälle zu verhüten.

Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Verbrennungen durch offenes Feuer

Sicherheitstechnische Vorschriften

In der UVV Kitas finden sich keine Vorschriften zu dieser Thematik, da der gesamte Bereich baulicher Brandschutz in die Zuständigkeit der Brandschutzbehörden fällt.

Organisatorische Maßnahmen

- Hierzu zählen alle Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, die in Zusammenarbeit mit der Brandschutzbehörde durchgeführt werden. Viele Freiwillige Feuerwehren bieten auch Unterstützung bei der Brandschutzerziehung an.
- Streichhölzer und Feuerzeug dürfen Kindern nicht zugänglich sein.
- Richtiger Umgang mit Kerzen:
 - Kerzen, auch Teelichter, kippstabil auf nicht entflammbarer Unterlage oder in Kerzenständer stellen,
 - Abstand zwischen den Kerzen lassen; keine brennbaren Gegenstände in der Nähe,
 - griffbereite Löschmöglichkeit (Feuerlöscher, Löschdecke, Eimer mit Wasser),
 - Kinder mit brennenden Kerzen nie unbeaufsichtigt lassen,
 - Vorsicht beim Lüften, wenn Kerzen brennen (Luftzug).
- Bevor mit den Kindern praktische Übungen mit Zündhölzern und Kerzen durchgeführt werden, ist Folgendes zu beachten:
 - Die Eltern müssen über das Vorhaben informiert werden, denn das Kind könnte das daheim nachmachen wollen. Auf solche Wünsche sollten die Eltern vorbereitet sein.
 - Die Handhabung des Feuerlöschers muss dem Personal vertraut sein, ebenso wie richtiges Verhalten bei Ausbruch eines Feuers und Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Verbrennungen.

- Praktische Übungen wie das Anzünden von Streichhölzern und Kerzen sollen nur in Kleingruppen durchgeführt werden, einmal, damit der Überblick bewahrt werden kann, und zum anderen, damit auch jedes Kind einmal dran kommt und nicht heimlich daheim „üben“ möchte, weil es in der Kita nicht dazu gekommen ist. Naheliegender ist es, dieses Thema vor dem Martinszug und in der Vorweihnachtszeit zu besprechen und dann regelmäßig (z. B. beim Anzünden der Geburtstagskerze) zu wiederholen.
- Materialien mit dem Gefahrensymbol „leichtentzündlich“ bzw. „hochentzündlich“ (z. B. lösungsmittelhaltige Kleber, Farbverdünner, einige Reinigungsmittel) dürfen beim Basteln nur verwendet werden, wenn kein offenes Feuer in der Nähe ist (Verpuffungsgefahr).

Pädagogische Maßnahmen

Es ist unbedingt notwendig, Kinder über die Gefahren, die von Feuer ausgehen, altersgemäß zu informieren und ihnen den verantwortungsvollen Umgang mit Feuer nahezubringen. Verbote allein genügen nicht. Vielmehr müssen die Gefahren anschaulich erklärt werden, versteckte Risiken müssen aufgedeckt und der sichere Umgang mit dem Feuer muss geübt werden.

So ist es durchaus wünschenswert, Kinder unter Aufsicht gezielt mit „Feuer“ (Zündhölzern, Kerzen, Feuerzeugen) umgehen zu lassen. Damit wird zum einen der Reiz des Verbotenen genommen, zum anderen üben die Kinder wichtige Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Gebrauch von Zündhölzern und Kerzen.

- Die Kinder lernen dabei,
 - dass sie sich verbrennen können und dass sie mit Feuer großen Schaden anrichten können,
 - dass sie Streichhölzer, Feuerzeug und Kerzen nur in Anwesenheit und mit der Erlaubnis Erwachsener anzünden dürfen,
 - dass sie sich nicht über brennende Kerzen beugen dürfen,
 - dass sie mit brennenden Kerzen nicht spielen dürfen,
 - wie man eine Kerze richtig anzündet und löscht:
 - Kerze muss sicher stehen,
 - Streichholz hinten anfassen,
 - vom Körper weg reiben,
 - Streichholz auspusten und auf feuerfeste Ablage oder in Gefäß mit Wasser legen,
 - beim Auspusten der Kerze darauf achten, dass niemand gegenübersteht, da heißes Wachs spritzen kann.
- In kleinen Experimenten kann Kindern vorgeführt werden, welche Materialien brennen und welche



2
77-93

nicht. So lernen sie anschaulich, was leicht entzündlich ist und sich deshalb nicht in der Nähe von Feuer befinden darf.

Anregungen dafür, wie Sie das mit den Kindern durchführen können, finden Sie in Band 2, Seite 77 bis 93.

- Kinder sollen auch wissen, wie sie sich beim Laternenzug verhalten müssen, damit ihre Laterne nicht in Flammen aufgeht:
- die Laterne ruhig halten und nicht auf dem Boden schleifen lassen,
 - auf den Weg achten, damit man nicht stolpert,
 - Abstand zum Vorangehenden halten,
 - wenn die Laterne doch Feuer fängt, sofort Erwachsene zu Hilfe holen.

Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Verbrennungen und Verbrühungen durch heiße Gegenstände und Flüssigkeiten

Die Gefahr, sich an heißen Gegenständen zu verbrennen oder mit heißen Flüssigkeiten zu verbrühen, ist in der Kindertageseinrichtung nicht in dem Ausmaß gegeben, wie es im Privathaushalt der Fall ist, aber auch nicht ausgeschlossen. Deshalb und um solchen Gefahren außerhalb der Kita vorzubeugen, sollte auch dieses Thema mit den Kindern erarbeitet werden.

Sicherheitstechnische Vorschriften

Zum Thema „Heiße Oberflächen und Flüssigkeiten“ enthalten die UVV Kitas und die Regel Kitas folgende Aussagen:

- Kinder in Kitas müssen gegen Verbrennungs- und Verbrühungsgefahren geschützt werden (vgl. § 15).
Damit sie sich nicht an Heizkörpern verbrennen, ist die Oberflächentemperatur auf max. 60 °C zu beschränken. Die Warmwassertemperatur aus dem Wasserhahn sollte max. 45 °C betragen.
- Wenn Kinder in Küchen bei der Zubereitung von Essen mithelfen, müssen entsprechende Vorkehrungen gegen Verbrennungs- und Verbrühungsgefahren getroffen werden (vgl. § 18 Abs. 1). Dies kann z. B. durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
- Der Energiefreischalter ist außerhalb der Reichweite von Kindern anzubringen.
 - Kochstellen sind durch Schutzgitter zu sichern, um das Herunterziehen von Töpfen oder Pfannen zu verhindern.

Organisatorische Maßnahmen

- Kaffeemaschinen und Wasserkocher außerhalb der Reichweite von Kindern platzieren,
→ Kannen oder Tassen mit heißen Getränken weit weg vom Tischrand stellen,
→ beim Kochen mit Kindern auf den hinteren Herdplatten kochen und den Herd mit einem Herd-schutzgitter sichern,
→ permanente Aufsicht, wenn beim Basteln ein Bügeleisen benutzt wird,
→ genügend Abstand, wenn die Erzieherin im Gruppenraum mit einer Heißklebepistole arbeitet.

Pädagogische Maßnahmen

Es ist wichtig, das Thema „heiß und kalt“ mit den Kindern zu erarbeiten, damit sie Sicherheitsregeln verstehen und beachten lernen.

- Die Kinder sollen wissen, dass folgende Geräte – auch nach dem Abschalten – noch heiß sein und sie sich daran verbrennen können:
- Herdplatten, Backofen (rotes Licht am Herd bedeutet „heiß!“)
 - Bügeleisen
 - Glühbirnen
 - Kaffeemaschinen, Wasserkocher
- Die Kinder sollen wissen und üben, dass man am Wasserhahn immer zuerst das kalte Wasser aufdreht und das heiße dazumischt.

Richtiges Verhalten in der Unfallsituation

siehe unter Punkt 5.2

5.2 Verbrennungen beim Grillen und am Lagerfeuer

Für Kinder in Kitas ist es ein besonderes Ereignis, wenn sie bei einem gemeinsamen Grillfest selbst Würstchen am Spieß, Folienkartoffeln oder Stockbrot zubereiten dürfen. Einen ebenso großen Erlebniswert hat eine fröhliche Feier am Lagerfeuer, das z. B. als Abschluss einer Projektwoche zur Brand-schutzerziehung veranstaltet werden kann.

Weil diese Aktionen besondere Ansprüche an die Örtlichkeiten stellen, ist eine solche Veranstaltung nicht in jeder Kita möglich. Es kann aber auf ausgewiesene Grill- und Lagerfeuerplätze ausgewichen werden.



Eine solche Veranstaltung setzt eine sorgfältige Planung und eine gründliche Vorbereitung voraus und stellt eine gute Gelegenheit dar, mit den Kindern Regeln für das richtige Verhalten am offenen Feuer zu erarbeiten und selbst mit Vorbildwirkung voranzugehen.

Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Verbrennungen beim Grillen und am Lagerfeuer

Organisatorische Maßnahmen

- bei der Planung und Vorbereitung eines Grillfestes oder eines Lagerfeuers
 - nur in Aktionen mit kleinen Gruppen mit ausreichend erwachsenen Aufsichtspersonen durchführen und mit den Eltern möglichst genau absprechen, wer welche Aufgabe übernimmt,
 - bei der Durchführung in der Kita Brandschutzordnung und Bedienung des Feuerlöschers „wiederholen“,
 - bei der Durchführung auf öffentlichen Grillplätzen die Vorschriften und Umweltschutzbestimmungen einhalten,
 - alle Beteiligten über Erste-Hilfe-Maßnahmen

bei Verbrennungen informieren und Erste-Hilfe-Material bereithalten,

- alle Beteiligten, besonders die Kinder, auf zweckmäßige Kleidung aufmerksam machen (bevorzugt enganliegende Baumwollkleidung, keine Kunstfasern), lange Haare zusammenbinden
- bei der Durchführung
- Auswahl und Absicherung der Feuerstelle eines Lagerfeuers:
 - fester, nicht brennbarer Untergrund,
 - mit Steinen rundherum absichern,
 - Abstand zu Bäumen und Gebäuden mind. 5 m
 - geeignetes Brennmaterial verwenden:
 - evtl. von Kindern Holz sammeln lassen, (kein feuchtes Holz, weil es zu stark qualmt und der Qualm ungesund ist),
 - Vorsicht: bei Ästen von Nadelbäumen kann sich durch den hohen Harzgehalt eine Stichflamme bilden,
 - zum Grillen sollte zusätzlich Holzkohle verwendet werden
 - richtiges Anzünden des Feuers:
 - Löschmöglichkeiten (Feuerlöscher, Eimer Wasser, Sand, Löschdecke) sollten griffbereit liegen,
 - nicht von Kindern anzünden lassen,
 - das Feuer mit dem Rücken zum Wind anzünden,

- bei starkem Wind darf wegen des Funkenfluges kein Feuer angezündet werden,
- nur spezielle Grillanzünder, keinen Brennspritus oder Benzin verwenden, denn durch Verpuffung kann eine hohe, breite Flammenwand entstehen
- richtiges Verhalten am Feuer:
 - beobachten, wohin Rauch und Funken treiben, dann erst mit genügend Abstand zum Feuer Platz nehmen,
 - mit dem Grillen erst beginnen, wenn das Feuer heruntergebrannt und genügend Glut vorhanden ist
 - wenn die Kinder ihr Grillgut an Stöcken halten, müssen diese lang und stabil sein, damit ein ausreichender Abstand zur Glut möglich ist,
 - Kinder und Feuer müssen immer im Blick behalten werden,
- Löschen des Feuers:
 - Feuer möglichst herunterbrennen lassen,
 - löschen mit Wasser oder mit Sand,
 - beobachten, ob ein erneutes Entzünden ausgeschlossen ist

Pädagogische Maßnahmen

- Die Kinder sollen wissen,
 - dass sie niemals allein im Freien ein Feuer anzünden dürfen,
 - dass sie am Grill- oder Lagerfeuer nicht spielen und herumtoben dürfen,
 - dass sie nur unter Anleitung und Aufsicht Brennmaterial nachlegen dürfen,
 - dass weite Kleidung und lange Haare gefährlich werden können,
 - wie sie sich verhalten müssen, wenn sie Feuer gefangen haben: um Hilfe rufen und nicht davonlaufen, sondern sich am Boden wälzen, um das Feuer zu ersticken.
- Die Kinder müssen die Regeln konsequent einhalten und sich der Gefahr bewusst sein, dass sie sich Brandwunden zuziehen und beim Ausbruch eines Brandes großen Schaden anrichten können, wenn sie die Regeln nicht einhalten.

→ Für Kinder ist es wichtig zu wissen, dass sie, wenn ein Feuer ausbricht, schnell Hilfe holen müssen und sich nicht verstecken oder weglaufen dürfen, auch wenn sie den Brand durch verbotenes Handeln (Zündeln) ausgelöst haben. Zu den eigenen Fehlern stehen und sich mitverantwortlich für andere fühlen, ist hier gefragt und hilft dabei, schlimmere Folgen für sich und andere zu verhindern. Eine Atmosphäre des Vertrauens, in der sie keine Angst vor „Strafen“ haben müssen, hilft den Kindern dabei.

Richtiges Verhalten in der Unfallsituation¹

- Für das Ausmaß der Schädigung durch eine Verbrennung ist die Dauer der Hitzeeinwirkung entscheidend. Deshalb müssen sofort folgende Maßnahmen getroffen werden:
 - brennende Kleider löschen,
 - bei Verbrühungen nasse Kleidung ausziehen,
 - verklebte Kleidungsstücke auf der Haut belassen.
- Anschließend die schmerzende Stelle sofort ausgiebig mit fließendem Wasser kühlen, bis die Schmerzen abklingen, evtl. wiederholen; großflächige Wunden können mit feuchten Tüchern gekühlt werden.
- Brandsalben und Hausmittel dürfen im Rahmen der Erste-Hilfe-Leistung nicht angewendet werden.
- Die Wunden mit einem Verband oder einem sauberen Tuch bedecken.
- Das Kind zum Arzt bringen oder den Rettungsdienst verständigen.

¹ Bitte beachten Sie dazu die Ausführungen im Vorwort Seite 4-7.





Schutz vor Vergiftungen

80.000 Kinder bis zum Alter von 14 Jahren vergiften sich jährlich in Deutschland. Ca. 300-mal pro Tag wird ärztliche Hilfe in einem Vergiftungsunfall oder bei Verdacht auf Vergiftung in Anspruch genommen. Besonders gefährdet sind Kleinkinder bis zum Alter von drei Jahren. Aufgrund ihres Erkundungsdranges stecken sie vieles zum Probieren in den Mund und ihr Geschmackssinn und ihre Reaktionsfähigkeit sind noch nicht so stark ausgebildet, dass sie, wie ältere Kinder oder Erwachsene, schlecht Schmeckendes sofort wieder ausspucken. Aber auch ältere Kinder sind neugierig und probieren gerne alles aus. So nehmen sie Gifte auf, wenn sie z. B. giftige Beeren essen oder Medikamente oder Haushaltschemikalien probieren.

Zur Vergiftung kommt es nur, wenn die kritischen Wirkstoffe in entsprechend hoher Dosis auf den Körper einwirken. Oft verhindert schon ein körpereigener Schutzmechanismus, z. B. spontanes Erbrechen, dass eine solche giftige Wirkstoffkonzentration entsteht.

Die meisten Vergiftungsunfälle verlaufen glimpflich; leichtere Symptome sind z. B. Übelkeit, Erbrechen und Bauchschmerzen sowie Schwindelgefühl. Auch Schwellungen und Blasenbildungen an der Schleimhaut können auftreten. Schwerwiegende Verläufe, wie Bewusstlosigkeit, Krämpfe und Lähmungen, die lebensbedrohlich sein können, sind eher die Ausnahme.

Auch wenn in Kitas Vergiftungsunfälle nicht oft vorkommen, wird hier darauf eingegangen, denn früher oder später wird jedes Kind einmal mit Giftpflanzen oder Haushaltschemikalien in Berührung kommen. Bei einer Umfrage gaben mehr als die Hälfte aller befragten Eltern an, dass sie Reinigungsmittel wie Geschirrspülmittel und WC-Reiniger an leicht erreichbaren Plätzen und auch Medikamente nicht unter Verschluss aufbewahren.

6.1 Vergiftungen durch Pflanzen

„Giftpflanzen“ ist ein relativer Begriff, denn – wie Paracelsus schon sagte – „Allein die Dosis macht das Gift“. So gibt es unterschiedliche Meinungen darüber, ob alle Pflanzen, die irgendeinen giftigen Inhaltsstoff enthalten, aus dem Umfeld von Kindern auszuschließen sind (z. B. in Kitas oder auf Spielplätzen) oder ob die Kinder von Anfang an zur Vorsicht erzogen werden sollen.

Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Vergiftungen durch Pflanzen

Sicherheitstechnische Vorschriften

Laut § 29 Abs. 2 der UVV Kitas dürfen sich in Aufenthaltsbereichen der Kinder keine Pflanzen befinden, von denen besondere Verletzungs- und Gesundheitsgefahren ausgehen.

Das bedeutet, dass sehr giftige und giftige Pflanzen wie z. B. Goldregen, Pfaffenhütchen, Stechpalme und Seidelbast nicht angepflanzt werden dürfen. Weitere Informationen dazu finden Sie in der Broschüre „Giftpflanzen – Beschauen, nicht kauen“ und „Naturnahe Spielräume“ (siehe Literatur).

Organisatorische Maßnahmen

Erzieherinnen und Eltern sollten ausreichend über Giftpflanzen sowie Vergiftungsgefahren und -folgen informiert sein und die Kinder von Anfang an mit diesen Gefahren vertraut machen.

Zu ihren Aufgaben gehört es, bei Ausflügen und beim Besuch öffentlicher Spielplätze bewusst auf das Vorkommen von Giftpflanzen zu achten und durch Beaufsichtigung zu gewährleisten, dass Kinder nicht damit in Berührung kommen.

Die Telefonnummer des Giftnotrufs (siehe Seite 37) muss auf dem Notrufnummern-Aushang* in Telefonnähe notiert sein.

Für Ausflüge wird empfohlen, ein Handy – mit eingespeicherten Notrufnummern – mitzuführen.

* Den Notrufnummern-Aushang (GUV-SI 8020) können Sie bei uns bestellen oder im Internet ausdrucken.



Goldregen



Pfaffenhütchen, auch Gewöhnlicher Spindelstrauch



Weihnachtsstern

NOTRUFNUMMERN	
	
	
	
	
	
	
 Ihr Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand	



Pädagogische Maßnahmen

Das Thema „Giftige Pflanzen und Beeren“ sollte wiederholt im Jahresverlauf insbesondere vor und bei Ausflügen aufgegriffen werden.

Dabei kann den Kindern – je nach Alter – Folgendes vermittelt werden:

- nur wenige Pflanzen und Beeren sind zum Essen für den Menschen geeignet,
- Pflanzen und Beeren können giftig sein, deshalb darf man sie nur essen, wenn Erwachsene es erlaubt haben,
- der Genuss von giftigen Beeren kann zu schlimmen Erkrankungen führen,
- wenn überhaupt, dürfen essbare Beeren in der freien Natur nicht ungewaschen verzehrt werden (Fuchsbandwurm).

Besonders in Waldkindergärten muss größter Wert auf die Einhaltung dieser Regeln gelegt werden (siehe Literatur: Broschüre „Mit Kindern im Wald“).

6.2 Vergiftungen durch Haushaltschemikalien

Kleinkinder sind besonders gefährdet, wenn sich ihr Aktionsradius erweitert und sie unerwartet Putzmittel, Kosmetika oder andere schädliche Stoffe erreichen.

- Die meisten schweren Vergiftungen werden durch Arzneimittel verursacht. Auch nicht rezeptpflichtige und naturheilkundliche Medikamente können zu Vergiftungen führen.
- Zu lebensbedrohlichen Vergiftungen können auch ätherische Öle für Duftlampen, petroleumhaltige Brennstoffe für Öllampen und Tabakwaren führen. Eine einzige Zigarette enthält eine für ein Kind tödliche Dosis an Nikotin.
- Das Trinken von Alkohol kann neben Übelkeit und Erbrechen bei Kindern zu einer gefährlichen Unterzuckerung führen.
- Häufig verätzen sich Kinder durch chemische Reinigungsprodukte (z. B. WC-Reiniger und Spülmittel für den Geschirrspüler).
- Produkte, die organische Lösungsmittel enthalten (Klebstoffe, Lacke, Fleckenwasser, Nagellackentferner), können beim Verschlucken, aber auch

beim Einatmen höherer Konzentrationen Übelkeit, Erbrechen, Kopfschmerzen und Husten auslösen.

- Wasch- und Körperpflegemittel sind weniger giftig; hier geht die Gefahr von der Schaumbildung aus. Gelangt der Schaum in die Atemwege, führt das zu Hustenreiz und unter ungünstigen Umständen zu einer Lungenentzündung.
- Auch der Genuss von destilliertem oder entmineralisiertem Wasser, wie es z. B. zum Bügeln verwendet wird, kann schädlich sein, wenn Kinder viel davon trinken.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Vergiftungsunfälle bei Kindern“ (siehe Literatur).

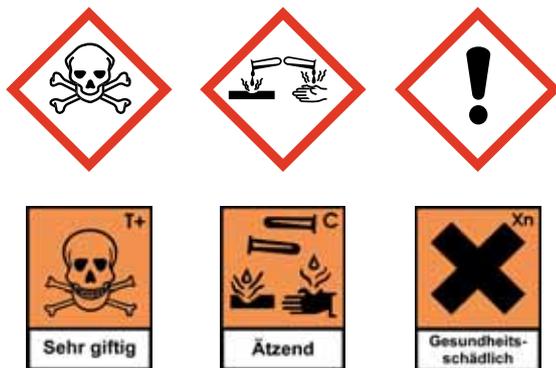
Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Vergiftungen durch Haushaltschemikalien

Sicherheitstechnische Vorschriften

§ 17 der UVV Kitas schreibt vor, dass Räume oder Einrichtungsgegenstände für die Aufbewahrung von Reinigungsmitteln oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Substanzen gegen unbefugtes Betreten oder Öffnen durch Kinder gesichert sein müssen. Das kann z. B. durch abschließbare Türen oder verschließbare Behältnisse erreicht werden.

Organisatorische Maßnahmen

- Mit lösungsmittelhaltigen Produkten soll nur im Freien bzw. bei guter Belüftung gearbeitet werden.
- Im Verbandkasten sollte eine Plastikdose mit Schraubverschluss zum Aufbewahren von Erbrochenem oder Resten von Stoffen, die Kinder zu sich genommen haben, vorhanden sein, um die Giftstoffe ggf. schnell analysieren zu können.
- Wenn Eltern im Handel z. B. Holzspielzeug entdecken, das stark nach „Chemie“ riecht, sollten sie es dem Gewerbeaufsichtsamt melden, denn der stark riechende Stoff könnte gesundheitsschädlich sein.



Pädagogische Maßnahmen

Kinder können schon frühzeitig über Vergiftungsgefahren aufgeklärt werden.

Besser als das bloße Verbot, nichts zu essen und zu trinken, was sie nicht kennen, ist es, ihnen die Folgen konkret vor Augen zu führen, wie es z. B. in Band 2, Seite 95 bis 102 vorgeschlagen wird. Nach dieser Demonstration kennen die Kinder gefährliche Haushaltschemikalien und können einsehen, warum sie diese nicht essen oder trinken dürfen.

Auch auf die Gefährlichkeit von Medikamenten, Alkohol und Zigaretten können die Kinder auf diese Weise aufmerksam gemacht werden.

Kindern sollte klargemacht werden, dass sie auch nichts in den Mund nehmen sollen, was sie auf der Straße oder auf dem Spielplatz gefunden haben, und dass sie von Fremden nichts annehmen dürfen.

2
95-102

Richtiges Verhalten in der Unfallsituation¹

Was im Falle einer Vergiftung zu tun ist, hängt davon ab, welche giftige Substanz das Kind zu sich genommen hat. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich die entsprechenden Informationen holen.

- Bei Verdacht auf eine Vergiftung, d. h. wenn das Kind noch keine Anzeichen einer Vergiftung wie z. B. Übelkeit, Erbrechen oder eine Bewusstseinsstörung zeigt, rufen Sie den Giftnotruf München (089/19 240) oder die Giftzentrale Nürnberg (0911/39 82 451) an. Geben Sie Folgendes an:
 - Was ist passiert? (Chemikalie, Medikament geschluckt, von giftiger Pflanze/Beere gegessen)
 - Wer hat sich vergiftet? (Alter, Körpergewicht)
 - Wann?
 - Wie viel? (Menge der giftigen Substanz)Sie erfahren dann, wie Sie mit dem Kind weiter verfahren sollen.
- Wenn sicher ist, dass Giftstoffe aufgenommen wurden, oder wenn das Kind bereits Vergiftungserscheinungen zeigt, verständigen Sie sofort den Rettungsdienst.
- Damit die Diagnose schneller gestellt und die Behandlung unverzüglich beginnen kann, sollten Sie Proben der giftigen Substanz sowie das gesamte Erbrochene dem Rettungsdienst mitgeben.

Giftnotruf München
089/19 240

Giftnotrufzentrale Nürnberg
0911/39 82 451

¹ Bitte beachten Sie dazu die Ausführungen im Vorwort Seite 4-7.



Schutz vor Ertrinken

Ertrinken ist die häufigste tödliche Unfallart bei Kindern bis zu fünf Jahren und ist auch noch im Schulalter relevant. Beinahes Ertrinken führt häufig zu schweren lebenslangen Beeinträchtigungen, wie z. B. geistiger Behinderung. Deshalb dürfen kleine Kinder, wenn Wasser in der Nähe ist, nie unbeaufsichtigt bleiben.

Kinder ertrinken nicht nur beim Baden in Schwimmbädern und Seen oder durch einen Sturz in eine Regentonne. Kleine Kinder können schon im Planschbecken oder im Gartenteich ertrinken, selbst wenn das Wasser nicht tief ist.

Wasser übt auf Kinder eine besondere Anziehungskraft aus und bietet sich auch in Kitas als besonderer Spiel- und Erlebnisraum an. Viele Einrichtungen haben daher neben einem Planschbecken im Sommer künstlich angelegte Pfützen, Schlammlöcher oder Wassermulden zum Experimentieren mit Wasser oder sogar ein Feuchtbiotop oder einen Teich, wo die Kinder wertvolle Naturerfahrungen sammeln können. Damit diese Anlagen kein Risiko für Kinder darstellen, müssen baulich-technische Sicherheitsvorkehrungen eingehalten und die Kinder frühzeitig auf Gefahren hingewiesen sowie mit Verhaltensregeln vertraut gemacht werden.

Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Ertrinken

Sicherheitstechnische Vorschriften

- Laut § 29 Abs. 1 der UVV Kitas sind Feuchtbiotope und Teichanlagen sicher zu gestalten. Das ist z. B. der Fall, wenn die Wassertiefe maximal 20 cm beträgt und die Uferbereiche als 1,00 m breite, flache, trittsichere Flachwasserzonen angelegt sind.
- Bei Wassertiefen von mehr als 20 cm müssen mindestens 1,00 m hohe Umzäunungen vorhanden sein.
- Wenn Kinder unter 3 Jahren in der Einrichtung betreut werden, muss die Wasserstelle, unabhängig von der Wassertiefe, auf jeden Fall umzäunt sein (vgl. § 23 Abs. 6).

Organisatorische Maßnahmen

- Kinder müssen beim Spielen am und im Wasser immer beaufsichtigt werden.
- Wichtig ist, dass Feuchtbiotope und künstlich angelegte Schlammmulden von überall gut einsehbar sind.
- Regenwasser-Sammelbehälter sind mit schweren oder verschließbaren Deckeln gegen Hineinfallen zu sichern.
- Wenn mit Wasser gefüllte Planschbecken aufgestellt sind, dürfen diese nur unter Aufsicht benutzt werden.
- Wenn Erzieherinnen mit den Kindern ein Hallen- oder Freibad besuchen, sind besondere Voraussetzungen zu beachten:
 - die Erzieherinnen müssen rettungsbefähigt sein, d. h. das Rettungsschwimmabzeichen in Bronze vorweisen können,



- mit Kindern, die noch kein Früh- oder Freischwimmerabzeichen haben, dürfen nur Schwimmbecken mit max. brusttiefem Wasser benutzt werden,
- die Eltern müssen informiert sein,
- der Aufenthalt im Schwimmbad muss detailliert vorbereitet werden:

- Transport zum Schwimmbad,
- Einteilung der Kinder in Gruppen,
- Beaufsichtigung der Kinder, Anzahl der Betreuer,
- Erstellen der Badeordnung,
- Unterweisung der Kinder.

→ Schwimmhilfen, z. B. Schwimmflügel, sind kein Schutz vor Ertrinken und sollten nur unter Aufsicht verwendet werden.

Pädagogische Maßnahmen

- Es empfiehlt sich, mit den Kindern Regeln für das Verhalten am Teich aufzustellen:
 - Rennen, Schubsen und Stoßen am Teich sind verboten, weil ein Kind dabei ins Wasser fallen könnte.
 - Uferbepflanzungen bieten Tieren Schutz und dürfen nicht zertrampelt werden.
 - An sumpfigen Uferzonen kann man leicht ausrutschen; sie sind als Beobachtungsplätze nicht geeignet.
 - Das Feuchtbiotop ist kein Spielplatz für Matsch- und Wasserspiele.
- Wenn es möglich ist, können Schwimmvorbereitungskurse angeboten werden, damit Kinder Sicherheit im Wasser gewinnen.

Richtiges Verhalten in der Unfallsituation¹

- Als Erstes muss das Kind aus dem Wasser gerettet werden.
- Wenn das Kind noch ansprechbar ist, beruhigen Sie es und halten Sie es warm. Setzen Sie einen Notruf ab, denn ärztliche Behandlung ist in jedem Fall erforderlich, weil die Gefahr einer Lungenschädigung besteht und ein Kreislaufversagen auch noch nach dem Unfallereignis eintreten kann.
- Wenn das Kind bewusstlos ist und nicht mehr normal atmet, veranlassen Sie sofort einen Notruf und führen Sie die lebensrettenden Sofortmaßnahmen durch.

¹ Bitte beachten Sie dazu die Ausführungen im Vorwort Seite 4-7.



Schutz vor Erstickten

Kinder unter sechs Jahren machen ungefähr 75 % aller Patienten aus, die mit Erstickungsanfällen in ärztliche Behandlung kommen. In den meisten Fällen haben sie etwas verschluckt, das die Atemwege blockiert.

Akute Erstickungsgefahr besteht, wenn ein Kind sich eine Plastiktüte über den Kopf zieht oder wenn es mit einer Kleiderkordel im Halsbereich z. B. an einem Spielplatzgerät hängen bleibt und sich damit die Luft abschnürt.

8.1 Schutz vor Erstickten durch Fremdkörper in den Atemwegen

Es ist bekannt, dass Kleinkinder bei der Entdeckung ihrer Umwelt alles in den Mund nehmen und kleine Teile leicht verschlucken können. Aber auch bei Kindergartenkindern ist zu beobachten, dass sie sich, wenn sie sich z. B. einsam oder überfordert fühlen, zum Trost etwas in den Mund stecken und daran nuckeln.

Am größten ist die Gefahr, etwas zu verschlucken, bei zwei- und dreijährigen Kindern.

Verschluckt werden Kleinteile von Spielzeug, Münzen, Ringe, aber auch Büroklammern, Pinnnadeln, kleine Schrauben, nicht genug gekaute Nahrung und ganze Hasel- oder Erdnüsse.

Viele verschluckte Dinge passieren Speiseröhre, Magen und Darm, ohne Beschwerden zu verursachen und werden auf natürliche Weise wieder ausgeschieden.

Anders verhält es sich, wenn ein Fremdkörper an der engsten Stelle der Atemwege, im Kehlkopf, stecken bleibt und die Luftröhre blockiert oder wenn Nahrung statt in die Speiseröhre in die Luftröhre gelangt. Dann kommt es zu Atemnot mit pfeifenden, rasselnden Atemgeräuschen und zur Blaufärbung der Gesichtshaut; es besteht Erstickungsgefahr. Wenn ein Fremdkörper in der Speiseröhre stecken bleibt, kann das Kind Schluckbeschwerden, Hustenreiz und einen starken, bis zum Erbrechen führenden Würgereiz haben. Werden harte und spitze Gegenstände verschluckt, können innere Verletzungen auftreten.

Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Erstickten durch Fremdkörper in den Atemwegen

Sicherheitstechnische Vorschriften

Die UVV Kitas und die Regel Kitas geben vor

- dass Spielzeug und Bastelmaterial so ausgewählt sein müssen, dass es Kinder nicht gefährdet (vgl. § 14 Abs. 4) und
- dass Spielzeug in Kinderkrippen dem Entwicklungsstand der Krippenkinder entsprechen muss und keine verschluckbaren Kleinteile enthalten darf (vgl. § 23 Abs. 2).
Davon kann z. B. ausgegangen werden, wenn nur Spielzeug mit GS-Zeichen und CE-Kennzeichnung verwendet wird. Berücksichtigt werden sollte die Eignung des Spielzeugs für die jeweilige Altersgruppe.

Organisatorische Maßnahmen

- In altersgemischten Gruppen muss durch organisatorische Maßnahmen (Beaufsichtigung, getrennte Spielräume) sichergestellt werden, dass Kinder unter drei Jahren nicht mit Spielzeug oder Bastelmaterial in Berührung kommen, welches für ihre Altersstufe nicht geeignet ist.
- Die Eltern sollten über die Gefahren, die von ungeeignetem Spielzeug ausgehen, informiert sein und beim Kauf darauf achten, dass das Spielzeug die CE-Kennzeichnung und das GS-Zeichen trägt. Spielzeug, das für Kinder unter drei Jahren nicht geeignet ist, muss einen entsprechenden Hinweis tragen (siehe Abbildung Seite 40).



Pädagogische Maßnahmen

- Die Kinder sollen wissen, warum sie außer Nahrung nichts in den Mund stecken dürfen: Der Mund ist auch zum Atmen da und verschluckte Gegenstände können die Atemwege verstopfen.
- Älteren Kindern in der Gruppe kann damit klargemacht werden, warum die Kleinen nicht mit bestimmtem Spielzeug (ablösbare Teile oder Kleinteile) spielen dürfen.
- Die Kinder sollen sich angewöhnen, das Essen gut zu kauen und langsam zu essen, damit sie nichts unzerkaut hinunterschlucken.



Richtiges Verhalten in der Unfallsituation¹

Was im konkreten Fall zu tun ist, hängt davon ab, was das Kind verschluckt hat und welches Beschwerdebild vorliegt.

- Wenn alles darauf hindeutet, dass das Kind etwas verschluckt hat, es aber (noch) keine eindeutigen Beschwerden hat, versuchen Sie, herauszufinden, was es verschluckt hat. Vielleicht können Sie Reste im Mund-Rachen-Raum entdecken und entfernen.
- Auch schon bei dem Verdacht, dass ein größeres oder ein spitzes, scharfkantiges Teil verschluckt wurde, sollte das Kind ins Krankenhaus gebracht werden, weil neben der Ersticken-gefahr die Gefahr innerer Verletzungen besteht.
- Wenn das Kind kaum mehr atmen kann (raselnder, pfeifender Atem) und die Lippen bereits blau anlaufen, ist davon auszugehen, dass ein Fremdkörper die Luftröhre blockiert, der sofort entfernt werden muss:
 - Beugen Sie das Kind vornüber oder legen Sie es – selbst sitzend – bäuchlings über ihre Beine und klopfen Sie mehrmals mit der flachen Hand kräftig zwischen die Schulterblätter. Dadurch werden Hustenstöße ausgelöst, die den Fremdkörper herausbefördern können.
 - Sollte das nicht sofort erfolgreich sein, rufen Sie den Rettungsdienst.
 - Droht das Kind zu ersticken, versuchen Sie folgendermaßen den Gegenstand zu entfernen: Stellen Sie sich hinter das Kind, beugen Sie seinen Oberkörper nach vorne und umfassen Sie das Kind mit beiden Armen von hinten. Legen Sie dabei die Faust einer Hand in den Oberbauchbereich unterhalb des Brustbeins. Umfassen Sie Ihre Faust mit der anderen Hand und drücken Sie bis zu fünfmal ruckartig kräftig nach hinten oben. Wiederholen Sie diese beiden Erste-Hilfe-Maßnahmen im Wechsel, bis sich die Blockierung löst oder der Notarzt kommt.
- Bei einem bereits bewusstlosen und nicht mehr normal atmenden Kind sind die lebensrettenden Sofortmaßnahmen durchzuführen.



8.2 Ersticken-gefahr durch Strangulieren mit Kordeln oder Seilen

In den letzten Jahren kam es auch in Kitas zu einigen tödlichen Strangulationsunfällen. Die Kinder blieben mit Kordeln im Halsbereich von Sweatshirts oder an Kapuzen von Anoraks oder Jacken an Spielplatzgeräten hängen und strangulierten sich. Daraufhin machten die Unfallversicherungsträger in einer breitangelegten Kampagne auf die Gefahren von Kordeln und Bändern an Kinderkleidung aufmerksam. Die Hersteller und Händler von Kinderbekleidung einigten sich darauf, an Kinderkleidung bis Größe 146 auf Kordeln zu verzichten. Ebenso gefährlich werden können um den Hals getragene Schlüsselanhänger und Schmuckbänder sowie Springseile oder Pferdeleinen, wenn sie nicht zweckgemäß benutzt werden.

Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Ersticken durch Strangulieren

Sicherheitstechnische Vorschriften

Laut § 28 der UVV Kitas müssen Spielplatzgeräte und auch andere Objekte zum Klettern und Spielen sicher gestaltet sein.

Das heißt, es dürfen keine Fangstellen vorhanden sein, in denen Kinder mit dem Kopf oder mit der Kleidung (z. B. Verschlüsse von Kordeln) hängen bleiben können.

Für Kinder unter 3 Jahren gelten zusätzlich die Vorschriften des § 23 der UVV Kitas.

¹ Bitte beachten Sie dazu die Ausführungen im Vorwort Seite 4-7.

Organisatorische Maßnahmen

- Die Eltern müssen unbedingt in die Sicherheitsvorkehrungen mit einbezogen werden. Ihre Aufgabe ist es, beim Kauf darauf zu achten, dass Kleidungsstücke für Kinder in Halsnähe keine Kordeln haben. Bereits vorhandene Kleidung von Geschwistern und Second-Hand-Ware müssen sie überprüfen und alle Kordeln und Bänder entfernen und durch Klettverschlüsse oder Druckknöpfe ersetzen, Sollreißstellen einarbeiten oder auf max. 7,5 cm kürzen.
- Zwischen dem Träger der Kita und den Eltern sollte klar vereinbart werden, dass Kinder mit Kordeln an der Kleidung oder mit langen Schals nicht die Spielplatzgeräte benutzen dürfen. Schmuck muss beim Turnen abgelegt werden.
- Die Eltern sollten auch über Folgendes informiert sein:

- Kinder sollen keine Schlüsselanhänger an Bändern und Schmuckbänder um den Hals tragen. Die Kinder können damit an Spielplatzgeräten, aber auch an Fenster- oder Türgriffen hängen bleiben.



- Den Fahrradhelm müssen Kinder auf dem Spielplatz unbedingt abnehmen, damit sie z. B. nicht mit dem Kopf mit Helm in einem Kletternetz hängen bleiben.

Winkel und Öffnungen an Spielplatzgeräten sind so bemessen, dass der Kopf – ohne Helm! – nicht eingeklemmt werden kann.

- Zu lange Bänder in Säumen von Jacken und Hosen können zu Unfällen führen, wenn sie z. B. in Bus- oder U-Bahntüren oder in Rolltreppen eingeklemmt werden.

Pädagogische Maßnahmen

- Kinder müssen altersgerecht über die Gefahren, die von Kordeln oder Schlüsselanhängern ausgehen, informiert werden. Nur so können sie einsehen, dass sie Spielplatzgeräte mit Kordeln an der Kleidung und mit langen Schals nicht benutzen dürfen und dass Sicherheit Priorität hat vor einem Modetrend.
- Springseile und Pferdeleinen werden nur zu bestimmten Zeiten und Zwecken und unter Aufsicht an die Kinder ausgegeben. Die Regeln müssen eingehalten werden:
 - Seile nicht um den Hals wickeln,
 - mit Seilen nicht auf Spielplatzgeräte klettern,
 - Seile niemals an einem Spielplatzgerät festbinden.

Weitere Informationen finden Sie in unserem Faltblatt „Gefahren durch Kordeln“.

Für den Aushang in Ihrer Einrichtung können Sie unser Plakat „Tipps, die Leben retten können“ bestellen (siehe Literatur).

Richtiges Verhalten in der Unfallsituation¹

- Befreien Sie das Kind aus der Strangulation und veranlassen Sie sofort einen Notruf.
- Überprüfen Sie die lebenswichtigen Funktionen und führen Sie – wenn nötig – die entsprechenden Sofortmaßnahmen durch.
- Auch wenn der Unfall glimpflich ausgegangen ist, sollten Sie das Kind einem Arzt vorstellen.



¹ Bitte beachten Sie dazu die Ausführungen im Vorwort Seite 4-7.



Schutz vor Stromunfällen

Weil Strom für uns etwas Selbstverständliches und ganz Alltägliches ist, denken wir nur selten an die damit verbundenen Gefahren von Stromschlägen und Bränden.

Kinder sind sich dieser Risiken überhaupt nicht bewusst, zumal man Strom weder hören noch sehen kann. Dazu kommt noch, dass Steckdosen oder Lampenfassungen Kinder geradezu dazu verleiten, sie mit spitzen Gegenständen näher zu untersuchen.

So kommt es auch in Kitas immer wieder vor, dass ein Kind in die Fassung einer Lampe fasst oder mit einer nicht sicheren Lichterkette in Berührung kommt und einen Stromschlag erhält. Meist handelt es sich dabei nur um ein leichtes Kribbeln. Höhere Stromstärken können jedoch einen Muskelkrampf verursachen, so dass der unter Strom stehende Gegenstand nicht mehr losgelassen werden kann. Es kommt zu inneren und äußerlich sichtbaren Verbrennungen. Stromstärken über 50 mA verursachen lebensbedrohliche Herzrhythmusstörungen: Es wird dann weniger oder kein Blut mehr im Körper transportiert, was schon nach wenigen Minuten zum Tod führen kann.

Besonders gefährlich sind Unfälle mit Strom, wenn Wasser mit im Spiel ist (z. B. feuchte Hände oder nasser Boden).

Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Stromschlägen

Sicherheitstechnische Vorschriften

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel in Aufenthaltsbereichen von Kindern sind unter Berücksichtigung der Kindersicherheit zu errichten und zu betreiben (vgl. § 16).

Konkret heißt das z. B.,

→ dass nur Steckdosen mit integriertem erhöhten Berührungsschutz (Kindersicherung) verwendet werden dürfen,



→ dass Lichterketten in Reichweite der Kinder mit Schutzkleinspannung ausgestattet sein sollen und

→ dass Steckdosenstromkreise durch einen FI-Schutzschalter gesichert sein sollen.



Der Fehlerstromschutzschalter registriert, wenn der hin- und zurückfließende Strom nicht gleich stark ist, weil der Strom z. B. durch den Körper eines Menschen fließt, und schaltet den Stromkreis sofort ab. Das kann lebensrettend sein, denn das Ausmaß der Schädigung durch den Strom hängt u. a. auch von seiner Einwirkdauer ab.

→ Es sollten bevorzugt Elektroartikel (Elektrogeräte, Mehrfachsteckdosen, Spielzeug) mit GS- und VDE-Zeichen beschafft und verwendet werden. Diese werden von einem unabhängigen Prüfinstitut auf ihre Sicherheit geprüft.



Organisatorische Maßnahmen

→ Der Träger der Einrichtung ist nach der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, (GUV-V A3) verpflichtet, alle elektrischen Anlagen und Geräte regelmäßig überprüfen zu lassen (siehe auch „Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel“ GUV-I 8524, Literatur).

→ Beschädigte Stecker, Leitungen und Elektrogeräte dürfen nicht mehr benutzt werden.

→ Elektrogeräte müssen sicher aufgestellt werden; Zuleitungen z. B. von Kaffeemaschinen oder Wasserkochern dürfen nicht herunterhängen, sondern müssen hinter Möbelstücken versteckt oder fest verlegt sein.

→ Bei der Verwendung von Lichterketten ist besondere Vorsicht geboten:

- nur Produkte mit CE-Kennzeichnung verwenden, ein GS-Zeichen wird empfohlen; keine Billigprodukte,
- nur Lichterketten mit Trafo verwenden,
- die Leuchtkörper und der Transformator dürfen nicht abgedeckt sein, um einen Hitzestau zu vermeiden,
- nicht in der Nähe von leicht brennbaren Materialien verwenden.

→ Die Eltern können einen großen Beitrag zur Sicherheit von Kindern leisten, indem sie dem Gewerbeaufsichtsamt melden, wenn sie im Handel Elektrospielzeug entdecken, das nicht den Sicherheitsbestimmungen entspricht.



Pädagogische Maßnahmen

Auch wenn alle sicherheitstechnischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verhütung von Stromunfällen getroffen werden, was bei diesem Maß an Gefährdung unabdingbare Voraussetzung ist, leistet die Sicherheitserziehung darüber hinaus einen erheblichen Beitrag zum Schutz der Kinder in der Einrichtung und zu Hause.

Kinder müssen altersgemäß über die Gefahren des elektrischen Stroms informiert werden. Nur so können sie die Notwendigkeit eines Verbotes, z. B. an Steckdosen zu spielen, einsehen und bereit sein, dieses Verbot auch einzuhalten.

- Den Kindern muss vermittelt werden, dass sie sich selbst in große Gefahr bringen, wenn sie an Steckdosen oder elektrischen Geräten spielen.
- Wenn sie um die Gefährlichkeit solcher Experimente wissen, können sie auch dazu angehalten werden, andere Kinder, die sich dem Verbot widersetzen, zu warnen und einem Erwachsenen zu melden. Das ist kein Petzen, sondern die Übernahme von Verantwortung zum Schutz anderer.
- Im Herbst sollten die Kinder wiederholt auf die Gefahren beim Drachen Steigenlassen (Hochspannungsleitungen, feuchte Schnur) aufmerksam gemacht werden.

Richtiges Verhalten in der Unfallsituation¹

Was nach einem Stromunfall getan werden muss, hängt von der Stärke des Stromschlags ab:

Wenn das Kind an der Stromquelle haftet, gehen Sie so vor:

- Unterbrechen Sie sofort den Stromkreislauf, indem Sie den Gerätestecker ziehen oder die Sicherung ausschalten. Ist das nicht möglich, trennen Sie das Kind mit einem schlecht leitenden, trockenen Gegenstand, wie z. B. einem Holzstuhl oder einem Besenstiel, von der Stromquelle. Sie dürfen das Kind auf keinen Fall anfassen, solange der Stromkreis nicht unterbrochen ist, weil Sie damit sich selbst gefährden würden.
- Rufen Sie den Notarzt und führen Sie, wenn nötig, die lebensrettenden Sofortmaßnahmen durch.
- Bedecken Sie nach der Beseitigung der akuten Lebensgefahr äußere Verletzungen mit Verbandmaterial oder mit einem sauberen Tuch.

Wenn ein Kind einen Stromschlag bekommen hat, der glimpflich ausgegangen ist, muss es trotzdem umgehend zum nächstgelegenen Arzt oder besser gleich in ein Krankenhaus gebracht werden. Durch den Stromschlag können – auch erst später – Herzrhythmusstörungen auftreten, was mit einem EKG abgeklärt werden muss.

¹ Bitte beachten Sie dazu die Ausführungen im Vorwort Seite 4-7.





Schutz vor Verletzungen durch Tiere

Kinder haben Tiere gern – und fast jedes Kind wünscht sich irgendwann einmal, ein eigenes Tier zu haben, sei es einen Hamster oder ein Meerschweinchen, einen Vogel, eine Katze, Mäuse oder Schildkröten, Fische oder einen Hund. Doch nur wenige Kinder haben in der heutigen Zeit noch die Möglichkeit, mit einem Tier aufzuwachsen.

Dabei stellt der Umgang mit Tieren einen wichtigen Lernprozess dar:

- Kinder lernen die Verhaltensweisen von Tieren kennen,
- sie lernen das richtige Verhalten im Umgang mit einem Tier,
- sie lernen Verantwortung für ihr Tier zu übernehmen und
- sie lernen Einfühlungsvermögen und Rücksichtnahme.

Deshalb und im Sinne der Prävention von Unfällen mit Tieren ist es sinnvoll, Kinder früh an den Umgang mit Tieren heranzuführen.

Im Kitabereich kommen Unfälle mit Kleintieren und auch Hundebisse auf dem Weg oder bei Ausflügen nur selten vor. Weil aber immer mehr Einrichtungen das Thema „Tiere“ im Rahmen ihres pädagogischen Konzeptes mit ins Programm aufnehmen und weil Unfallprävention über die „versicherte“ Zeit in der Kita hinausgehen soll, wird es hier behandelt.

Tierbisswunden müssen auf jeden Fall ernst genommen werden, auch wenn sie nur oberflächlich erscheinen, weil durch Krankheitserreger im Speichel der Tiere immer Infektionsgefahr besteht. Eingegangen wird auch auf Insekten (Punkt 10.3) und auf Zecken (Punkt 10.4), da diese die meisten Verletzungen durch Tiere im Kitabereich ausmachen.

10.1 Verletzungen durch Hunde

Viele Menschen sind im Umgang mit Hunden unsicher oder verhalten sich aus Unwissenheit falsch. Gerade dieses Fehlverhalten von Hundebesitzern und besonders von Kindern ist die Hauptursache von Unfällen mit Hunden.

Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Hundebissen

Für den richtigen Umgang mit Tieren spielt das Vorbild der Erwachsenen eine große Rolle. Sie können Kindern vermitteln, dass Tiere kein Spielzeug sind, sondern Lebewesen, die Nahrung und Pflege brauchen und mit denen man achtsam umgehen muss.

Richtiges Verhalten gegenüber Hunden, geprägt von Respekt und Verständnis, ist mit die wichtigste Präventionsmaßnahme zur Verhütung von Unfällen.

Bei Kindern ab etwa drei Jahren kann schon damit begonnen werden, ihnen einfache Regeln im Umgang mit Hunden zu vermitteln, z. B. dass man einen Hund nicht ärgern, ihn nicht am Schwanz ziehen oder darauf treten und ihn nicht beim Fressen stören darf.

Kindern kann auch erklärt werden, dass und warum sie fremde Hunde nicht anfassen dürfen. Trotzdem müssen Kinder besonders gut beaufsichtigt werden, wenn ein Hund in der Nähe ist. Beim Vorbeigehen an einem Hund sollte der Erwachsene zwischen dem Tier und dem Kind gehen.

Praktisches Verhaltenstraining im Umgang mit Hunden kann erfahrungsgemäß erst mit Kindern ab ca. sieben Jahren sinnvoll durchgeführt werden. Sie können z. B. lernen, dass man, wenn ein Hund auf einen zuläuft, nicht wegrennen darf, sondern stehen bleiben und die Hände ruhig am Körper halten soll.

Für den Kita-Bereich werden spezielle Schulungsprogramme angeboten. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an den Bayer. GUVV.

Richtiges Verhalten in der Unfallsituation

siehe unter Punkt 10.2



10.2 Verletzungen durch Kleintiere

Dass Kleintiere in der Kita gehalten werden oder dass ein Kind sein Haustier mitbringt, ist nicht die Regel, wird aber in immer mehr Einrichtungen im Rahmen der Natur- und Umwelterziehung praktiziert. Besonders für Kinder, die in der Stadt oder in Familien ohne Haustiere aufwachsen und kein eigenes Tier wie Katze, Meerschweinchen oder Hamster haben können, ist das eine gute Möglichkeit, Tiere und ihre Verhaltensweisen kennenzulernen.

Ziel eines solchen Projekts sollte neben erzieherischen Gesichtspunkten (Kennenlernen von Tieren und ihren Verhaltensweisen, Übernahme von Verantwortung, Rücksichtnahme usw.) auch immer die Unfallverhütung sein (Welche Verletzungen können im Umgang mit dem Tier vorkommen? Wie kann man sich davor schützen?).

Wird eine Tierhaltung in der Kita angestrebt oder ist der Besuch eines Tieres geplant, müssen gesundheitliche Aspekte berücksichtigt und besondere Anforderungen erfüllt werden.

Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Unfällen mit Kleintieren

Tierhaltung in der Kita

- Organisatorische Maßnahmen
 - In der Planungsphase muss Folgendes geklärt werden:
 - Auswahl der Tiere,
 - Unterbringung der Tiere möglichst im Außenbereich oder in Nebenräumen, die regelmäßig und intensiv gelüftet werden können; diese Räume müssen besonders gründlich gereinigt werden können (keine Teppichböden und Polstermöbel),
 - Verantwortlichkeit für Pflege und Reinigung, auch am Wochenende,
 - Übernahme der Kosten für Futter, Stall und evtl. Tierarzt,
 - Information der Eltern.
- Abklärung der Infektionsrisiken und der Risiken für allergische Reaktionen
 - Vor der Entscheidung für eine bestimmte Tierart sollten beim Gesundheitsamt Auskünfte zu Infektionsrisiken eingeholt werden, besonders wenn Kinder mit geschwächtem Immunsystem in der Einrichtung sind. Tiere, die unter Käfigbedingungen aufgezogen wurden, stellen in der Regel kein Infektionsrisiko für Kinder dar.
 - Im Vorfeld muss geklärt werden, ob Erzieherinnen oder Kinder unter Tierhaarallergien leiden. Sollte sich herausstellen, dass ein Kind mit einem Asthmaanfall reagieren könnte, kann so ein Projekt nicht durchgeführt werden.
 - Es empfiehlt sich, wenn möglich, einen Amtstierarzt zu einem Elternabend hinzuzuholen, der fachliche Auskünfte zu allen Gesundheits- und Hygienefragen erteilt.
- Vorbereitung der Kinder
 - Kenntnisse über die Tiere:
 - Wie wohnen, schlafen, fressen sie?
 - Wie darf man sie anfassen?
 - Tiere brauchen Streicheleinheiten, dürfen aber nicht ständig gestört werden.
 - Tiere dürfen nicht ans Gesicht gehalten und mit dem Mund berührt werden.
 - Nach jedem Kontakt mit dem Tier müssen die Hände mit Seife gewaschen werden.
 - Tiere bekommen nur nach Absprache mit der Erzieherin Futter.
 - Kinder dürfen bei der Pflege des Tieres und der Reinigung des Käfigs nur unter Anleitung der Erzieherin mithelfen.
 - Es muss ausgeschlossen werden, dass die Tiere sich außerhalb des Käfigs verletzen können (von Möbeln stürzen, in Türen einklemmen).

Kurzzeitiger Besuch eines Tieres

Wenn geplant ist, dass ein Kind sein Tier in die Kita mitbringen darf, ist Folgendes zu beachten:

- Das Tier muss gesund sein.
- Die Belange des Tieres dürfen nicht außer Acht gelassen werden.
- Die Eltern müssen über das Vorhaben informiert werden, auch um abzuklären, ob Kinder mit einer Tierhaarallergie in der Gruppe sind.
- Mit den Kindern sind genaue Regeln aufzustellen, wie sie sich während der Anwesenheit des Tieres zu verhalten haben.
- Mit Hunden und Katzen ist besondere Vorsicht geboten; Hunde sollten unbedingt einen Maulkorb tragen.

Umgang mit Tieren in der freien Natur

- Die Kinder sollten wissen,
 - dass sie freilebende Tiere wie Eichhörnchen im Park und Rehe oder Füchse im Wald auf keinen Fall anfassen dürfen, weil sie Tollwut oder andere Krankheiten übertragen können,
 - dass übermäßiger Lärm die Tiere erschreckt und stört,
 - dass sie Tiere nie beim Fressen stören dürfen,
 - dass sie Tiere nicht necken oder misshandeln dürfen.

Richtiges Verhalten in der Unfallsituation¹

Auch wenn Biss- oder Kratzwunden von Tieren manchmal nur oberflächlich aussehen, reichen sie tatsächlich oft weiter in die Tiefe. So können Krankheitserreger aus dem Speichel des Tieres oder über die Krallen in die Wunde übertragen werden.

Aus diesem Grund müssen Tierbisswunden immer ärztlich versorgt werden.

¹ Bitte beachten Sie dazu die Ausführungen im Vorwort Seite 4-7.

10.3 Insektenstiche

Insektenstiche sind meist unangenehm, aber relativ harmlos. Was Eltern und Erzieherinnen jedoch zu Recht befürchten, sind lebensbedrohliche Stiche im Mund-Rachen-Raum und allergische Schockzustände.

Kinder zeigen oft extreme Ängste vor Insekten und reagieren panisch. Solche übertriebenen Ängste und Reaktionen, aber auch schwerwiegende Folgen von Insektenstichen können vermieden werden, wenn das entsprechende Wissen vermittelt worden ist.

Insektenstiche am Körper

Stiche von Bienen und Wespen, Hummeln und Hornissen sind schmerzhaft, aber – wenn keine Allergie besteht – nicht bedrohlich. Nach einem kurzen stechenden Schmerz treten eine mäßige Rötung, eine leichte Schwellung und bei Kindern häufig ein heftiger Juckreiz an der Einstichstelle als Reaktion auf das Gift auf. In der Regel klingen diese Beschwerden bei richtiger Behandlung (siehe Seite 52) nach kurzer Zeit wieder ab.

Insektenstiche im Mund-Rachen-Raum

Gefährlich wird es, wenn eine Wespe z. B. beim Essen oder beim Trinken in den Mund gerät. Sticht sie in den vorderen Bereich der Zunge, kommt es bei nicht allergischen Menschen nur zu einer Anschwellung der Einstichstelle. Dadurch wird die Atmung nicht beeinträchtigt. Bei einem Stich im Rachenraum jedoch schwellen die Schleimhäute stark an, was zu einer Verengung der Atemwege und zu Atemnot führen kann.

Allergische Reaktionen auf Insektenstiche

Bei manchen Menschen reagiert das Immunsystem stark auf das Gift von Insekten. Folgende Beschwerden können auftreten:

- Rötung
- großflächiger, juckender Ausschlag,
- Atemnot,
- Schwellungen im Halsbereich,
- Kreislaufbeschwerden bis zum Kollaps,
- Schock mit raschem Blutdruckabfall, der, wenn er nicht behandelt wird, zum Tod führen kann. Symptome eines Schocks können sein: Angstzustände, rote, fleckige Haut, Schwellungen im Hals- und Gesichtsbereich, Fieber, Erbrechen, pfeifender Atem, Atemnot und schneller Puls.



Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Insektenstichen

→ Oft könnten Insektenstiche durch richtiges Verhalten vermieden werden. Deshalb ist es wichtig, den Kindern folgende Regeln zu vermitteln und immer zu Beginn des Sommerhalbjahres darauf hinzuweisen:

- Vorsicht beim Verzehr von süßen Speisen und Getränken im Freien,
- im Freien nicht aus Dosen und Flaschen trinken, wenn, dann nur mit Strohalm,
- hinsehen, was in den Mund gesteckt wird,
- Vorsicht beim Obst- und Blumenpflücken sowie beim Barfußgehen auf Wiesen,
- nicht nach fliegenden Insekten schlagen,
- Insekten nur vorsichtig abstreifen, wenn sie sich am Körper abgesetzt haben.

→ Es gibt auch für Kinder geeignete insektenabweisende natürliche Präparate, die aber wegen ihres strengen Geruchs (z. B. Zedern- oder Zitronenöl) oft nicht akzeptiert werden.

Chemische Insektensprays sind umstritten.

→ Wenn bei einem Kind eine Allergie auf Insektenstiche vorliegt, muss das unbedingt bei der Aufnahme in die Kita mitgeteilt werden.



Richtiges Verhalten in der Unfallsituation¹

- Wenn ein Kind gestochen wurde, ist es wichtig, die betroffene Stelle ausgiebig mit einem Kühlkissen oder einem kalten nassen Lappen zu kühlen. Kratzen sollte vermieden werden, um Infektionen zu verhindern.
- Hausmittel, Salben oder Gels dürfen im Rahmen der Erste-Hilfe-Leistung nicht angewendet werden.
- Bei einem Bienenstich den Stachel mit einer Pinzette möglichst nah an der Einstichstelle fassen und vorsichtig herausziehen oder von einem Arzt entfernen lassen.
- Bei einem Stich im Mund-Rachen-Raum sofort den Rettungsdienst rufen und von innen und außen kühlen (Eis lutschen, kaltes Wasser trinken oder gurgeln, kalte Umschläge um den Hals).
- Bei allergischen Reaktionen den Rettungsdienst rufen und das Kind situationsgerecht lagern,
 - z. B. bei einem Schock auf dem Rücken liegend mit hoch gelagerten Beinen,
 - z. B. bei Atemnot sitzend bzw. mit erhöhtem Oberkörper.
- Die Erste Hilfe-Leistung nach einem Insektenstich muss ins Verbandbuch eingetragen werden, wenn kein Arztbesuch erfolgt.

10.4 Zeckenstiche



Zecken halten sich vorwiegend in niedrigen Büschen, auf Sträuchern und auf Gräsern oder Farnen auf, von denen sie abgestreift werden. Sie befallen sowohl Menschen als auch Tiere, um Blut zu saugen, das sie für ihre Entwicklung brauchen. Zecken können bei einem Stich über ihren Speichel Infektionskrankheiten übertragen, von denen die Borreliose und die FSME die bedeutsamsten sind.

Borreliose/Wanderröte		FSME/Frühsummer-Meningo-Enzephalitis
Bakterien	Auslöser	Viren
erst nach Stunden, da sich die Erreger im Darm der Zecke aufhalten	Übertragung	sofort
4 - 8 Wochen	Inkubationszeit	3 - 28 Tage
<ul style="list-style-type: none"> • Hautrötung mit ringförmigem Rand an der Einstichstelle • Kopfschmerz, Übelkeit, Fieber • Ausschläge • Gelenksbeschwerden • Herzmuskelentzündungen • Spätschäden an Gelenken und Nervensystem 	Symptome	<ul style="list-style-type: none"> • grippeähnliche Symptome wie Kopf- und Gliederschmerzen → nach drei Tagen beschwerdefrei • evtl. 2. Krankheitsphase mit Fieber, Hirnhautentzündung • in 1 - 2 % der Fälle bleibende Schädigung des zentralen Nervensystems
mit Antibiotika	Behandlung	• symptomatische Behandlung
nicht möglich	Schutzimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • möglich, bei Kleinkindern nach sorgfältiger Nutzen-Risiko-Abwägung • Impfschutz vollständig nach drei Impfungen • muss alle 3 - 5 Jahre erneuert werden
März bis Oktober	Zeit	März bis Oktober
gesamtes Bundesgebiet	Verbreitung	regional unterschiedlich

¹ Bitte beachten Sie dazu die Ausführungen im Vorwort Seite 4-7.

Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Infektionen durch Zeckenstiche

Die Sorge vor einer Infektion durch einen Zeckenstich sollte kein Grund sein, den für Kinder wichtigen Aufenthalt im Freien und im Wald erheblich einzuschränken.

Folgende Maßnahmen dienen der Vorbeugung:

- Wenn ein besonderes Vorhaben im Freien geplant ist, sollten die Eltern darüber informiert werden, damit sie ihr Kind entsprechend anziehen und es anschließend zuhause nach Zecken „absuchen“ (besonders unter den Armen, in den Kniekehlen, im Schritt und am Hals). Ein Zeckenstich bleibt nämlich meist unbemerkt, weil der Speichel der Zecke eine betäubende Substanz enthält.
- Die Kinder sollten in diesem Fall lange Hosen und geschlossene Schuhe tragen, wobei die Socken noch über die Hosenbeine gezogen werden können.
Es sollte helle Kleidung bevorzugt werden, weil man Zecken darauf besser sieht.
- Der Einsatz von Insektensprays ist umstritten; sie bieten nur einen begrenzten Schutz.
- Bei Unternehmungen im Freien ist es empfehlenswert, im Erste-Hilfe-Set eine Zeckenzange mitzuführen, um eine Zecke – wenn das Einverständnis der Eltern vorliegt – schnell entfernen zu können.

Wenn bei einem Kind während des Besuchs der Einrichtung eine Zecke festgestellt wird, muss diese so schnell wie möglich entfernt werden.

- Deshalb sollten bereits im Vorfeld folgende Punkte geklärt sein:
 - Ist das Personal bereit und dazu in der Lage, eine Zecke zu entfernen?
 - Ist geeignetes Werkzeug (Zeckenzange, Zeckenkarte) zum Zeckenentfernen vorhanden?
 - Liegt die Einverständniserklärung der Eltern vor, dass das Personal bei ihrem Kind eine Zecke entfernen darf?
- Wenn das alles nicht der Fall ist, sollte das Vorgehen im Einzelfall festgelegt werden,
 - die Eltern werden informiert,
 - die Eltern kommen und entfernen die Zecke selbst oder
 - die Eltern oder – wenn möglich – jemand vom Personal gehen mit dem Kind zum Arzt.

Um übertriebene Ängste zu vermeiden und individuell entscheiden zu können, ob sie ihr Kind impfen lassen oder nicht, sollten die Eltern sowohl über das Infektionsrisiko als auch über Nebenwirkungen der Impfung gut informiert sein.



Richtiges Verhalten in der Unfallsituation¹

Unabhängig davon, ob das Kind während des Besuchs der Einrichtung bzw. bei einem Ausflug oder vielleicht am Tag vorher zu Hause von einer Zecke gestochen wurde, wird empfohlen, wie folgt vorzugehen:

- Die Zecke sollte auf jeden Fall möglichst schnell entfernt werden, je nach Vereinbarung durch Kita-Personal, von den Eltern oder durch einen Arzt.
- Um das Infektionsrisiko beim Entfernen der Zecke zu verringern, ist es wichtig, dass die Zecke vorher nicht berührt und beim Herauslösen aus der Haut nicht gequetscht und nicht geknickt wird. Das gelingt am besten mit einem speziell zum Entfernen von Zecken geeigneten Gerät wie z. B. einer Zeckenzange oder einer Zeckenkarte.
- Mittel wie Alkohol, Öl, Klebstoff oder Nagellack dürfen nicht verwendet werden, weil die Gefahr besteht, dass die Zecke dabei zusätzlich Speichel absondert und damit die Infektionsgefahr erhöht wird.
- Es empfiehlt sich, die Einstichstelle durch Einkreisen mit einem Stift zu markieren, damit gezielt beobachtet werden kann, ob eine Rötung auftritt.
- Die Eltern müssen auf jeden Fall benachrichtigt werden, damit sie zu Hause die Stelle beobachten und bei Hautreaktionen rechtzeitig einen Arzt zu Rate ziehen können.
- Die Maßnahme muss ins Verbandsbuch eingetragen werden, wenn kein Arztbesuch erfolgt.

¹ Bitte beachten Sie dazu die Ausführungen im Vorwort Seite 4-7.

Literatur

Broschüren und Medien des UV-Trägers

Alle Medien finden Sie auch im Internet unter www.bayerguvv.de, Publikationen und Medien → Unfallverhütungsvorschriften, Regeln, Broschüren

GUV-V A 1	UVV Grundsätze der Prävention
GUV-V S 2	UVV Kindertageseinrichtungen
GUV-SR S 2	Regel Kindertageseinrichtungen
GUV-SI 8017	Außenspielflächen und Spielplatzgeräte
GUV-SI 8014	Naturnahe Spielräume
GUV-V A 3	UVV Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
GUV-I 8524	Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel
GUV-SI 8027	Mehr Sicherheit bei Glasbruch
GUV-X 99934	Erste Hilfe in der Kindertageseinrichtung
GUV-SI 8072	Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen
GUV-SI 8045	Sicherheit fördern im Kindergarten
GUV-SI 8084	Mit Kindern im Wald
GUV-SI 8018	Giftpflanzen – Beschauen, nicht kauen
GUV-X 99938	Gefahren durch Kordeln, Faltblatt
GUV-X 99939	Tipps, die Leben retten können, Plakat



Weitere Literatur

Zeitschrift „kinder, kinder“

Briefe für den Elementarbereich zur Sicherheits- und Gesundheitsförderung, DGUV

Vergiftungsunfälle bei Kindern,
Broschüre und CD erhältlich bei der Aktion DAS SICHERE HAUS

Sicherheitsförderung für Kinder (vier bis sechs Jahre), Unfallkasse Berlin

Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung

Kindertagesbetreuung in Bayern, Carl-Link-Kommentar

Zum Weiterlesen im Internet

www.kindersicherheit.de

www.das-sichere-haus.de

Bayer. GUVV / Bayer. LUK
Ungererstraße 71
80805 München
Telefon: 089/360 93-433
Fax: 089/360 93-349

E-Mail: praevention@bayerguvv.de, praevention@bayerluk.de
Internet: www.bayerguvv.de, www.bayerluk.de

Bestell-Nr. GUV-X 99932